

VISA 2010/59592-4114-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 08/03/2010

Commission de Surveillance du Secteur Financier



DUAL RETURN FUND

**Société d'Investissement à Capital Variable
(Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)**

**Eingetragen beim Handelsregister Luxemburg
unter der Nummer B 112224
Luxemburg**

**DUAL RETURN FUND - Vision Microfinance
(im Folgenden "Vision Microfinance")**
Ein Teilfonds des Umbrella-Fonds DUAL RETURN FUND

Prospekt

15. Februar 2010

Verwaltungsrat

Vorsitzender:

Manfred Kastner

Gründungsmitglied

Sitz:

Reisnerstr 50/1,
A-1030 Wien, Österreich

Mitglieder:

Roland Dominicé

Direktor

Symbiotics SA, Genf, Schweiz

Sitz:

3, place Isaac-Mercier
CH-1201 Genf, Schweiz

Ernst-Ludwig Drayss

Geschäftsführer

Absolute Portfolio Management GmbH

Sitz:

Braubachstraße 36
D-60311 Frankfurt am Main, Deutschland

Johann-Friedrich Ramm

Freier Finanzsektorentwicklungsspezialist

Sitz:

Oberfeldstr. 28E
CH - 3067 Boll, Schweiz

Roman Mertes

Geschäftsführender Direktor

Axxion S.A., Munsbach, Luxemburg

Sitz:

1B, Parc d'Activité Syrdall,
L-5365 Munsbach; Luxembourg

Dr. Arman V. Vardanyan

Portfolio Manager

Absolute Portfolio Management GmbH

Sitz:

Wallnerstrasse 3/17
A-1010 Wien, Österreich

Leopold Seiler

geschäftsführender Gesellschafter

Seiler Asset Management Vermögensverwaltungs
GmbH

Sitz:

Singerstraße 27/ 22
A - 1010 Wien, Österreich

Peter Hollmann

Vorstand

Berlin & Co, Frankfurt am Main, Deutschland

Sitz:

Braubachstraße 36

D-60311 Frankfurt am Main, Deutschland

Heinz-Peter Heidrich

Sprecher des Vorstandes

Bank im Bistum Essen eG

Sitz:

Gildehofstrasse 2

D-45127 Essen, Deutschland

Michael P. Sommer

Direktor

Bank im Bistum Essen eG

Sitz:

Gildehofstrasse 2

D-45127 Essen, Deutschland

Sitz: 1B, Parc d'Activité Syrdall,
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Sponsor: Bank im Bistum Essen eG
Gildehofstraße 2
D-45127 Essen, Deutschland

Depotbank, Zahlstelle UBS (Luxembourg) S.A.
33A avenue J.F. Kennedy
L-2010 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

**Domizilstelle, Rechts- und
Gesellschaftsbeauftragter:** Axxion S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Repräsentant in Österreich Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien, Österreich

**Zentralverwaltungsstelle,
Registerstelle, Transferstelle
und Börsennotierungs-
stelle** UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.
33A avenue J.F, Kennedy
L-2010 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer:	KPMG Audit S.á.r.l. 31, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Anlageberater:	Symbiotics S.A. 3, place Isaac-Mercier 1201 Genf, Schweiz
Vertriebsstelle:	Absolute Portfolio Management GmbH Wallnerstrasse 3/17 A - 1010 Wien, Österreich
Investmentmanager:	Absolute Portfolio Management GmbH Wallnerstrasse 3/17 A - 1010 Wien, Österreich
Steuerlicher Vertreter in Österreich	KPMG Porzellangasse 51 A-1090 Wien, Österreich

Exemplare des Verkaufsprospekts und weitere diesbezügliche Informationen können am Sitz der Gesellschaft angefordert werden:

1B, Parc d'Activité Syrdall,
L-5365 Munsbach,
Großherzogtum Luxemburg

Ansprechpartner:

Roman Mertes

Telefon: +352 76 94 94 500

Telefax: +352 76 94 94 555

INHALT	SEITE
1. STRUKTUR	6
2. DAUER	10
3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK	10
4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	19
5. RISIKOASPEKTE	21
6. INVESTMENT MANAGER	26
7. ANLAGEBERATER	27
8. DEPOTBANK, ZAHLSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE, DOMIZILSTELLE UND CORPORATE AGENT	27
9. ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE UND LISTING AGENT	29
10. AKTIEN	30
11. AUSGABE VON AKTIEN	31
12. UMTAUSCH VON AKTIEN	34
13. RÜCKNAHME VON AKTIEN	35
14. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS	37
15. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	41
16. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	42
17. HAUPTVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE AKTIENINHABER	45
18. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	46
19. AUFLÖSUNG UND FUSION VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN	47
20. STEUERN	49
ANLAGE I:	
SPEZIELLE ANLAGE- UND HEDGING-TECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	52
ANLAGE II:	
VERFÜGBARE DOKUMENTE	58

1. STRUKTUR

Der **DUAL RETURN FUND** (die "Gesellschaft") bietet Aktien (die "Aktien") auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt (der "Verkaufsprospekt") und in den hier genannten Dokumenten enthaltenen Informationen an. Der Verkaufsprospekt wird bei Bedarf ergänzt oder aktualisiert, um wesentlichen Änderungen der in ihm enthaltenen Informationen Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft ist eine Anlagegesellschaft in Form einer "*Société d'Investissement à Capital Variable*" nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und besteht aus mehreren getrennten Teilfonds (die "Teilfonds").

In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "Verwaltungsrat") Aktien für jeden Teilfonds ausgeben. Für jeden Teilfonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt und entsprechend dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds angelegt. Daher ist die Gesellschaft ein "Umbrella-Fonds", der den Anlegern die Möglichkeit bietet, durch Anlage in einem oder mehreren Teilfonds zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Anlageklassen ausgeben, wobei jede Anlageklasse in einer bestimmten Währung denominiert ist.

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Verkaufsprospekts bietet die Gesellschaft Aktien des Teilfonds "Vision Microfinance" zur Zeichnung an. Werden weitere Teilfonds aufgelegt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds "Vision Microfinance" wird für die Aktienklasse „I“ mit drei verschiedenen Währungen (**EUR/USD/CHF**) die Anteilklasse „P“ wird mit zwei Währungen (EUR/CHF) angeboten. Insgesamt werden aktuell **5** Aktienklassen angeboten.

Der Verwaltungsrat hat mit angemessener Sorgfalt darauf geachtet, dass die in diesem Dokument dargelegten Fakten unter allen wesentlichen Gesichtspunkten wahr und richtig sind und dass es keine weiteren wesentlichen Fakten gibt, deren Auslassung in diesem Dokument zu einer irreführenden Darstellung - der Fakten oder der Meinung - führen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Niemand ist befugt, Informationen oder Zusicherungen zu geben, die über diejenigen hinausgehen, die in dem Verkaufsprospekt oder in den darin genannten Dokumenten enthalten sind.

Der Vertrieb des Verkaufsprospekts und das Anbieten der Aktien können in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und auch keine Aufforderung zum Kauf in einer Gerichtsbarkeit dar, in der dies unrechtmäßig wäre oder in der die Person, die dieses Angebot unterbreitet oder diese Aufforderung ausspricht, nicht berechtigt ist, dies zu tun, oder in der eine Person, an die das Angebot oder die Aufforderung gerichtet ist, dadurch unter Umständen gegen geltendes Recht verstößt. Jede Person, die den Verkaufsprospekt besitzt, und jede Person, die Aktien zeichnen möchte, ist selbst dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der betreffenden Gerichtsbarkeiten zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem aktuellen Jahresbericht und ggf. dem Halbjahresbericht der Gesellschaft vertrieben werden. Dieser Bericht bzw. diese Berichte sind vollwertiger Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Luxemburg

Das Ziel der Gesellschaft besteht darin, mindestens 20 % des Nettovermögen eines jeden Teilfonds in anderen Anlagen als den in Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("Gesetz vom 20. Dezember 2002") in der jeweils geltenden Fassung genannten übertragbaren Wertpapieren und/oder liquiden Anlagen zu investieren. **Die Gesellschaft ist folglich nach den Bestimmungen von Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 registriert.**

Eine solche Registrierung sieht jedoch nicht vor, dass eine Luxemburger Behörde die Angemessenheit oder Korrektheit des Verkaufsprospekts oder die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen billigt oder ablehnt. Alle gegenteiligen Zusicherungen sind nicht zulässig und ungesetzlich.

Die Gesellschaft wurde am 29. November 2005 gegründet und unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz vom 20. Dezember 2002.

Die Satzung der Gesellschaft (die "Satzung") wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das "Mémorial") vom 23. Dezember 2005 veröffentlicht und ist bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt.

Jede interessierte Person kann dieses Dokument bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg einsehen; Kopien sind auf Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht immer dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

USA

Die Aktien sind nicht nach dem United States Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Auch die Gesellschaft ist nicht nach dem Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Folglich dürfen Aktien der Gesellschaft in den USA und ihren Territorien, die ihrer Gerichtshoheit unterstehen, nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden. Sie dürfen auch nicht US-Personen (gemäß der Definition in Artikel 10 der Satzung der Gesellschaft) oder zu deren Gunsten angeboten oder von ihnen erworben werden. Zeichner müssen gegebenenfalls erklären, dass sie nicht US-Personen sind und die Aktien nicht zu Gunsten einer US-Person zeichnen.

Obwohl die Aktien frei übertragbar sind, ist der Verwaltungsrat durch die Satzung ermächtigt, Beschränkungen zu erlassen, die er für erforderlich hält, um zu gewährleisten, dass Aktien der Gesellschaft nicht von Personen erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Bestimmungen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen, oder von Personen unter solchen Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, sie einer Steuerpflicht unterworfen wird oder sie einen sonstigen Nachteil erleidet, der sonst nicht entstehen würde, und vor allem nicht von US-Personen wie vorstehend erläutert.

Im Rahmen dieser Befugnisse kann die Gesellschaft alle Aktien, die eine solche Person hält, gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen und die Ausübung von Rechten aus diesen Aktien beschränken.

Der Wert der Aktien kann sowohl sinken als auch steigen. Ein Aktieninhaber erhält bei

Rückgabe seiner Aktien möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Der Ertrag aus den Aktien in Geld kann schwanken, und Veränderungen der Wechselkurse können den Wert der Aktien erhöhen oder mindern. Steuersätze, Bemessungsgrundlagen und Steuervergünstigungen können sich ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreicht.

Anleger sollten sich selbst informieren und beraten lassen in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf mögliche steuerliche Folgen, Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, denen sie unter Umständen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts unterliegen und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die eventuelle Rückgabe oder den Verkauf der Aktien der Gesellschaft relevant sind.

Alle Verweise in dem Verkaufsprospekt auf "EUR" beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion (Referenzwährung der Gesellschaft).

Alle Verweise in dem Verkaufsprospekt auf "USD" und "CHF" beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel der USA und der Schweiz.

Alle Verweise auf "Geschäftstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg-Stadt geöffnet sind.

Die Aktien der Teilfonds werden an der Luxemburger Börse notiert.

2. DAUER

Die Gesellschaft wurde auf unbegrenzte Zeit gegründet und kann zu jeder Zeit von der Hauptversammlung der Aktieninhaber aufgelöst werden.

3. ANLAGEZIEL UND –POLITIK

1. Anlagephilosophie der Gesellschaft

Das Ziel der Gesellschaft besteht vor allem darin, Anlegern ein Engagement in der Mikrofinanzindustrie zu ermöglichen. Dieser vergleichsweise neue Sektor zeichnet sich durch starkes Wachstum aus und verspricht ein bedeutendes Entwicklungspotenzial für die Kapitalmärkte der Schwellenländer in den nächsten Jahren.

Mikrofinanz kann definiert werden als die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für wirtschaftlich aktive arme Bevölkerungsschichten in Entwicklungs- und Übergangsländern. Durch Bereitstellung von Kapital für Menschen, die aus dem formellen Bankensektor und der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen sind, wird die Möglichkeit eines sich selbst verstärkenden Positivkreislaufs geboten, d. h. finanzielle Sicherheit, Ersparnisse und Wachstum. Mikro-Unternehmer und kleine Unternehmer können arbeiten und damit ihre Zahlungsströme stabilisieren, Arbeitsplätze schaffen und ihren Lebensstandard erhöhen.

Mikrokredite haben sich weltweit in Entwicklungs- und Übergangsländern als einzigartiges Mittel für die Förderung der Selbstentwicklung hin zum Mikro-Unternehmer bewährt. Die Tatsache, dass Mikrokredite zu handelsüblichen Bedingungen gewährt werden, trägt zu einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung bei, da so die unterste Ebene des Unternehmertums stimuliert, der Lebensstandard der Familien angehoben und das Selbstwertgefühl gestärkt werden. Aus diesen Gründen erklärten die Vereinten Nationen das Jahr 2005 zum "Internationalen Jahr der Mikrokredite".

Mikrofinanz kann auch als Anlagemöglichkeit mit einem doppelten Vorteil betrachtet werden. Mikrofinanzinstitute (MFI), auf die sich die Gesellschaft konzentriert, bieten Kredite und Unternehmensberatung für Mikro-Unternehmer an. Diese Institute müssen sowohl finanziell solide als auch rentabel sein. Sie müssen allerdings nicht unbedingt eine Bank im rechtlichen Sinne sein. Wenn Anleger dazu beitragen, dass diese Institu-

te wachsen und die Anforderungen ihrer Kunden erfüllen können, können sie sowohl mit einem sozialen als auch mit einem finanziellen Ertrag rechnen. Der Finanzertrag korreliert nicht mit traditionellen Anlageklassen und stellt daher eine effiziente Diversifizierungsmöglichkeit in einem Portfolio dar.

Geographisch gesehen investiert die Gesellschaft vorwiegend in Lateinamerika, Mittel- und Osteuropa, Asien und Afrika.

2. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilfonds

Vision Microfinance

Ziel der Anlagepolitik

Das wesentliche Ziel des "**Vision Microfinance**" besteht darin, Darlehensgeschäfte zu tätigen. Dies erfolgt direkt durch das Halten von Schuldtiteln sorgfältig ausgewählter MFI in den vorstehend beschriebenen Bereichen oder indirekt über Collateral Debt Obligations (CDO).

Der Teilfonds kann zur Refinanzierung von MFI beitragen, indem er direkt Schuldtitel hält, oder indirekt über CDO-Strukturen, die von solchen Kreditinstituten emittiert werden, und die potenziell Optionsrechte über die Beteiligung am Kapital der Kreditinstitute umfassen, oder indem Darlehen direkt solchen Kreditinstituten gewährt werden, die auf die Refinanzierung von MFI spezialisiert sind.

Die Gesellschaft zieht unter anderem folgende Anlagen in Erwägung:

- Einlagenzertifikate und Termingelder
- Kurzfristige Darlehen und Kreditlinien
- Bürgschaften und Akkreditive
- Schuldscheine
- Mittel- bis langfristige Darlehen
- Syndizierungen (Konsortialkredite)
- Zeichnungen bei Anleiheemissionen
- Nachrangige Darlehen
- Wandelanleihen
- Börsennotierte Stammaktien

- Einlagen und Darlehen bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe
- Bürgschaften und Akkreditive bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe ("Second tier")
- Zeichnung von Asset Backed Securities (ABS)
- Zeichnung von Collateral Debt Obligations (CDO)
- Zeichnung von Aktien inländischer lokaler Investmentfonds
- Zeichnung von Aktien ausländischer globaler Investmentfonds

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang auch nicht-börsennotierte Aktien halten, die von MFI ausgegeben werden. Die vorstehende Liste enthält Wertpapiere im Mikrofianzbereich, die derzeit am Markt erhältlich sind. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, diese Liste um neu entwickelte Wertpapiere mit einem eindeutigen Bezug zur Mikrofinanz zu erweitern.

Die meisten Darlehenstransaktionen werden in USD und EUR abgewickelt (Anlagen können jedoch auch auf lokale konvertierbare Währungen lauten) und mit Sicherheit eine Laufzeit von unter 5 Jahren aufweisen.

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird der Schwerpunkt auf Darlehensgeschäfte mit sorgfältig ausgewählten MFI gelegt und nicht auf Zins- oder Devisenhandel.

Diejenigen Vermögenswerte des Teilfonds, die nicht in die vorstehend aufgeführten Anlagen zu Gunsten von MFI investiert werden, werden in Barmittel, liquiden Mittel oder börsennotierte Wertpapiere angelegt. Solche Anlagen erfolgen ergänzend und sind nicht als das Kernziel der Gesellschaft zu betrachten.

Vor jedem Bewertungstag werden für jede Aktienklasse des Teilfonds alle Anlagen, die nicht in der Währung der betreffenden Aktienklasse denominiert sind, auf Basis der maßgeblichen Marktwechselkurse in die betreffende Währung umgerechnet.

Beziehung zwischen dem Investmentmanager und dem Anlageberater

Der Investmentmanager und der Anlageberater sind durch einen Anlageberatervertrag gebunden, in dem festgelegt ist, welche Aufgaben der Anlageberater im Namen der Gesellschaft erfüllen muss. Diese Aufgaben lassen sich in drei Kategorien einteilen, die nachfolgend kurz beschrieben werden:

□ **Auswahl potenzieller Anlagen**

- 1 Unter Beachtung der Anlagestrategie der Gesellschaft wählt der Anlageberater sorgfältig geeignete Anlagemöglichkeiten aus. Jede Anlagemöglichkeit wird dem Investmentmanager mitgeteilt. Bei jeder Anlagemöglichkeit gibt der Anlageberater Folgendes an: das Zielland, den Status des potenziellen Beteiligungsnehmers, das Ergebnis des vom Anlageberater durchgeführten Schatten-Ratings zur Beurteilung des potenziellen Beteiligungsnehmers und Planzahlen über Volumen, Laufzeit und Rendite der jeweiligen Anlagemöglichkeit.
- 2 Der Investmentmanager kann jede aufgeführte Anlagemöglichkeit auswählen und erhält einen detaillierten Anlagevorschlag.
- 3 Der Investmentmanager kann den Anlagevorschlag nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen.
- 4 Falls der Investmentmanager genauere Informationen benötigt als gerade verfügbar sind, kann sie einen ausführlichen Due Diligence-Bericht über den vorgeschlagenen Beteiligungsnehmer anfordern. Dieser Bericht beinhaltet geprüfte und operative Informationen über die letzten drei Jahre, Informationen zur Unternehmensführung ("Corporate Governance"), eine Bewertung der Leistung, eine Bewertung des Kreditrisikos und das eigene Schatten-Rating des Anlageberaters.
- 5 Wird dem Anlagevorschlag zugestimmt, schließt der Berater einen Vertrag mit dem Beteiligungsnehmer über die Bedingungen der beabsichtigten Investition entsprechend dem Anlagevorschlag. Es gilt als vereinbart, dass der Anlageberater weder ermächtigt noch befugt ist, im Namen und Auftrag der Gesellschaft einen Vertrag in Bezug auf eine beabsichtigte Investition abzuschließen. Die Gesellschaft ist erst dann verpflichtet, eine Investition zu tätigen, wenn sie einen entsprechenden endgültigen Vertrag unterzeichnet hat. Nach Unterzeichnung eines solchen Vertrags unterstützt der Anlageberater den Investmentmanager bei der Umsetzung der beabsichtigten Investition.
- 6 Originale aller Darlehensverträge und etwaiger damit verbundener Dokumente werden von der Depotbank verwahrt; der Anlageberater erhält Kopien.

❑ **Überwachung**

Die Überwachung betrifft die regelmäßige Überwachung und Analyse der Kreditwürdigkeit der von der Gesellschaft getätigten Investitionen. Der Anlageberater stellt der Gesellschaft Berichte und sonstige Materialien über ihre Investments zur Verfügung, u. a. einen Anlageberater-Bericht und einen monatlichen Tracking-Bericht. Der Anlageberater-Bericht beinhaltet geprüfte und operative Informationen über die letzten drei Jahre, Informationen zur Unternehmensführung, eine Bewertung der Leistung, eine Bewertung des Kreditrisikos und ein Schatten-Rating. Der monatliche Tracking-Bericht überprüft auf monatlicher Basis wichtige finanzielle und operative Informationen und Indikatoren.

- 1 Bis zum 15. eines jeden Monats, in dem die Anlage besteht, bzw. an dem nächstfolgenden Geschäftstag im Land des Beteiligungsnehmers ist die Zielinstitution verpflichtet, dem Anlageberater monatliche Tracking-Daten zu liefern. Diese Daten werden dann der Gesellschaft mitgeteilt.
- 2 Bis zum 10. Geschäftstag nach erfolgter Anlage, und danach in jedem Kalenderjahr, stellt der Anlageberater der Gesellschaft einen Anlageberater-Bericht zur Verfügung.

❑ **Anlageserviceleistungen**

Anlageserviceleistungen umfassen (i) die Durchführung von Transaktionen in Verbindung mit Darlehen und anderen Anlagen, die die Gesellschaft Mikrofinanzinstituten gewährt hat, und anderen Schuldtiteln, die für die Gesellschaft ausgegeben wurden, und (ii) Beratung und Unterstützung der Gesellschaft in Bezug auf (a) eine Beitreibung bei Ausfall eines Mikrofinanzinstituts, und (b) die Refinanzierung, den Erwerb oder Verkauf der Darlehen und anderer Anlagen, die von der Gesellschaft gewährt wurden.

- 1 Vor jedem Zahlungstermin für Zinsen und die Rückzahlung der Hauptforderung erinnert der Anlageberater den Beteiligungsnehmer daran und stimmt jede Zahlung mit ihm ab. Er unterstützt die Depotbank und die Gesellschaft auf deren angemessenes Verlangen mit Rat und Informationen, die diese in Bezug auf die fällige Zahlung benötigen. Jede Zahlung wird am Zahlungstermin bestätigt; die Gesellschaft wird unverzüglich über einen eventuellen Zahlungsverzug in-

formiert.

- 2 Bis zur Fälligkeit einer Anlage überwacht der Anlageberater die Einhaltung der Anlagevereinbarungen und anderer Bedingungen durch den Beteiligungsempfänger. Jede Art von Ausfall, von der der Anlageberater erfährt, wird der Gesellschaft unmittelbar mitgeteilt.
- 3 Jedes Ausfallereignis in Verbindung mit einer Anlage, das die Beitreibung, vorzeitige Fälligestellung oder Umschuldung einer Anlage beinhaltet, löst die Notwendigkeit einer Abwicklung von problembehafteten Anlagen ("Abwicklung problembehafteter Anlagen" ("Work out")) aus. Der Anlageberater steht der Gesellschaft in einem solchen Fall zur Verfügung.
- 4 Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit den Verkauf einiger ihrer Anlagen verlangen. Der Anlageberater bemüht sich in einem solchen Fall nach besten Kräften, für jeden Verkaufsauftrag ("Anlageverkauf") einen Käufer zu finden.

Risikomanagement

Allgemeines

Der Teilfonds beschränkt sich auf MFI, die die folgenden Kriterien erfüllen, damit ein Maximum an Sicherheit innerhalb des rechtlichen Rahmens und die Stabilität des finanziellen Hintergrunds gewährleistet sind:

1. Sie müssen in einem Land niedergelassen sein, in dem zum Zeitpunkt der Transaktion das steuerliche und aufsichtsbehördliche Umfeld für ausländische Anleger in solche Institute günstig ist.

Das Land, in dem das MFI niedergelassen ist, muss zum Zeitpunkt der Anlage:

- eine konvertierbare Währung haben und darf keine Devisenbeschränkungen aufweisen;
- durch ein positives aufsichtsbehördliches Umfeld gekennzeichnet sein, das sich auf ausländische Investitionen günstig auswirkt;
- aus verwaltungstechnischer Sicht: Zulassung und Begebung von Wertpapieren (vor allem Anleihen);
- aus steuerlicher Sicht: Vermeidung einer hohen Steuerbelastung auf Erträge,

Kapitalgewinne, Registrierungsgebühren, Stempelsteuer, Rückerstattungszeiträume von unter einem Jahr;

- einen zufriedenstellenden rechtlichen, aufsichtsbehördlichen und steuerlichen Rahmen bieten, der die Emission von Wertpapieren durch MFI und die Gewährung von Darlehen zu Gunsten von MFI zulässt.

2. Sie müssen einen akzeptablen rechtlichen Status besitzen

Die MFI müssen eine juristische Person sein oder einen Status besitzen, der dem Gläubiger unabhängig von der Art der Verschuldung ausreichend Schutz bietet. Die Gesellschaft erkennt an, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Banken diese Anforderung erfüllen. Im Einzelfall können Nichtregierungsorganisationen (NRO) und andere Vereinigungen ebenfalls akzeptiert werden.

3. Sie müssen einen soliden finanziellen Hintergrund aufweisen

Der finanzielle Hintergrund der MFI wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Bilanzsumme und -stärke;
- Analyse der Anforderungen der MFI:
- Wachstumsrate der Aktivitäten in den letzten zwei Jahren, allerdings behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von diesen Kriterien im Einzelfall abzusehen; bei einer Ausnahmeregelung wird die Anlage automatisch als "Hohes Mikrofanzrisiko" eingestuft, für die strenge Beschränkungen hinsichtlich des Engagements gemäß den nachstehenden Richtlinien gelten;
- Selbstfinanzierungsquote, Prozentsatz, der auf externe Kapitalzuflüsse entfällt;
- Analyse der Nettomarge, Mindestanforderungen an das Rohergebnis aus Bankgeschäften;
- Analyse der Kreditvergabepolitik:
- Betrag, Laufzeit, Höhe der Verpfändung, Höhe der gemeinsamen Haftung;
- Analyse des Ausfallrisikos durch Untersuchung:
- des Ausfallniveaus;
- der Schuldenbeitreibungspolitik/Bürgschaftsregelungen;
- der jährlichen Information über diese Elemente.

Diese Kriterien sind beispielhaft aufgeführt und richten sich letztendlich danach, wie sich das Umfeld für die MFI entwickelt.

4. Sie müssen eine kontinuierliche Aktivität aufweisen

Die MFI müssen Folgendes vorweisen können:

- drei volle Jahre Geschäftstätigkeit, allerdings behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von diesem Kriterium im Einzelfall abzusehen; bei einer Ausnahmeregelung wird die Anlage automatisch als "Hohes Mikrofinanzrisiko" eingestuft, für die strenge Beschränkungen hinsichtlich des Engagements gemäß den nachstehenden Richtlinien gelten;
- geprüfte Jahresabschlüsse;
- eine detaillierte Historie.

Im Anschluss an diese Analyse werden die potenziellen Anlagen in drei Kategorien eingeteilt: "Hohes Mikrofinanzrisiko", "Standard-Mikrofinanzrisiko" und "Niedriges Mikrofinanzrisiko". Für jede Risikokategorie gelten spezifische Richtlinien.

1. Niedriges Mikrofinanzrisiko

Anlagen mit niedrigem Mikrofinanzrisiko umfassen direkte Anlagen in etablierte Mikrofinanzinstitute oder - entweder mit Garantie oder Bonitätsstufe Investment Grade - in Investmentfonds und Rentenpapiere. Anlagen mit niedrigem Mikrofinanzrisiko weisen normalerweise ein anerkanntes Rating besser als BB+ (Investment Grade, unter Berücksichtigung des Länderrisikos) auf.

2. Standard-Mikrofinanzrisiko

Anlagen mit Standard-Mikrofinanzrisiko umfassen direkte Anlagen in etablierte Mikrofinanzinstitute oder solche in der Übergangsphase, oder Investmentfonds, die in etablierte Mikrofinanzinstitute oder solche in der Übergangsphase investieren, sowie Rentenpapiere im Mezzanin-Bereich. Anlagen mit Standard-Mikrofinanzrisiko weisen normalerweise kein anerkanntes Rating auf und/oder haben ein Schatten-Rating des Anlageberaters von besser als BB+ (Investment Grade, ohne Berücksichtigung des Länderrisikos).

3. Hohes Mikrofinanzrisiko

Anlagen mit hohem Mikrofinanzrisiko umfassen kleinere Institute, Institute in der Start-

oder Anfangsphase, oder Anlagen der zweiten Stufe in kleine und neue Institute, sowie First Loss-Rentenpapiere. Anlagen mit hohem Mikrofinanzrisiko weisen normalerweise kein anerkanntes Rating auf und haben ein Schatten-Rating des Anlageberaters von schlechter als BB+ oder eine vergleichbare Einstufung (nicht Investment Grade, ohne Berücksichtigung des Länderrisikos).

Der Teilfonds kann unter anderem folgende Anlagen in Erwägung ziehen (d = Direktanlage, i = indirekte Anlage):

- Einlagenzertifikate und Termingelder (d)
- Kurzfristige Darlehen und Kreditlinien (d)
- Bürgschaften und Akkreditive (d)
- Schuldscheine (d)
- Mittel- bis langfristige Darlehen (d)
- Syndizierungen (Konsortialkredite) (d)
- Zeichnungen bei Anleiheemissionen (d)
- Nachrangige Darlehen (d)
- Wandelanleihen (d)
- Börsennotierte Stammaktien (d)
- Termingelder (d)
- Einlagen und Darlehen bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe (i)
- Bürgschaften und Akkreditive (L/C) bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe (i)
- Zeichnung von Asset Backed Securities (ABS) (i)
- Zeichnung von Collateral Debt Obligations (CDO) (i)
- Zeichnung von Aktien inländischer lokaler Investmentfonds (i)
- Zeichnung von Aktien ausländischer globaler Investmentfonds (i)

Die vorstehende Liste enthält Wertpapiere im Mikrofinanzbereich, die derzeit am Markt erhältlich sind. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, diese Liste um neu entwickelte Wertpapiere mit einem eindeutigen Bezug zur Mikrofinanz, die entsprechend klassifiziert werden, zu erweitern.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds
 - a) bei Anlagen mit der Einstufung "Niedriges Mikrofinanzrisiko":
 1. nicht mehr als 10 % des Nettovermögens direkt in Wertpapiere und Finanzinstrumente eines einzelnen Emittenten bzw. nicht mehr als 30 % indirekt anlegen, sofern die Anlage auf mindestens fünf zugrunde liegende MFI gestreut ist; bei einer indirekten Anlage, die auf weniger als fünf MFI gestreut ist, gilt die 10 %-Beschränkung;
 2. nicht mehr als 50 % der Wertpapiere und Finanzinstrumente der gleichen Art desselben Emittenten erwerben;
 3. zu keiner Zeit mehr als 80 % des Nettovermögens des Teilfonds in solche Anlagen investieren.
 - b) bei Anlagen mit der Einstufung "Standard-Mikrofinanzrisiko":
 1. nicht mehr als 10 % des Nettovermögens direkt in Wertpapiere und Finanzinstrumente eines einzelnen Emittenten bzw. nicht mehr als 20 % indirekt anlegen, sofern die Anlage auf mindestens fünf zugrunde liegende MFI gestreut ist; bei einer indirekten Anlage, die auf weniger als fünf MFI gestreut ist, gilt die 10 %-Beschränkung;
 2. nicht mehr als 40 % der Wertpapiere und Finanzinstrumente der gleichen Art desselben Emittenten erwerben;
 3. zu keiner Zeit mehr als 80 % des Nettovermögens des Teilfonds in solche Anlagen investieren.
 - c) bei Anlagen mit der Einstufung "Hohes Mikrofinanzrisiko":
 1. nicht mehr als 5 % des Nettovermögens direkt in Wertpapiere und Finanzinstrumente eines einzelnen Emittenten bzw. nicht mehr als 10 % indirekt anlegen, sofern diese Anlage auf mindestens fünf zugrunde liegende MFI gestreut ist; bei einer indirekten Anlage, die auf weniger als fünf MFI gestreut ist, gilt die 5 %-Beschränkung;
 2. nicht mehr als 25 % der Wertpapiere und Finanzinstrumente der gleichen Art desselben Emittenten erwerben;
 3. zu keiner Zeit mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds in solche Anlagen investieren.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Wertpapiere und Finanzinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von internationalen öffentlichen Institutionen innerhalb der Europäischen Union, auf regionaler oder globaler Ebene emittiert oder garantiert werden.

2. Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds Kredite in Höhe von maximal 10 % seines Nettovermögens ohne Beschränkung hinsichtlich des beabsichtigten Verwendungszwecks aufnehmen.
3. Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds maximal 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten oder Anleihen oder Aktien anlegen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, der keine eindeutige Verbindung zur Mikrofinanz hat. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 25 % der Gesamtemission oder der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der vorgenannten Anlagen ohne eindeutige Verbindung zur Mikrofinanz erwerben.
4. Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds maximal 10 % seines Nettovermögens in einen einzigen offenen oder geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die Gesellschaft darf darüber hinaus in jedem Teilfonds maximal 25 % der im Umlauf befindlichen Aktien oder Aktien eines einzigen offenen oder geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) erwerben.
5. Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Aktien oder Aktien geschlossener OGA investieren, die nicht an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.
6. Die Gesellschaft darf im Allgemeinen nicht in Derivate investieren, mit Ausnahme von Instrumenten zur Währungssicherung, Schuldenswaps oder ähnlichen Vereinbarungen zum Zweck des Risikomanagements in Verbindung mit Kreditaufnahmen, sowie von ähnlichen Derivaten für das Risikomanagement innerhalb der im nachstehenden Anhang I festgelegten Grenzen.
7. Die Gesellschaft darf maximal 10 % in andere Fonds investieren.
8. Die Gesellschaft darf keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vornehmen, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Zudem dürfen Darlehen an MFI, die nicht auf EUR, USD, CHF lauten, zum Zeitpunkt

der Darlehenstransaktion nicht mehr als 20 % des Gesamtvermögens der Gesellschaft betragen.

Sofern die Gesellschaft ein ausreichendes Vermögensvolumen erreicht, werden die vorstehend erläuterten Diversifizierungen innerhalb von 12 Monaten ab dem Gründungsdatum der Gesellschaft umgesetzt.

5. RISIKOASPEKTE

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit allen Anlagen verbunden sind. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagen in den Teilfonds unterliegen insbesondere folgenden Risiken:

Allgemeine Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellen- und Übergangsländern

1. Wertpapiere aus Schwellenländern sind erheblich weniger liquide als Wertpapiere aus stärker entwickelten Ländern. Dies kann den Zeitpunkt und Preis für Käufe und Verkäufe solcher Wertpapiere durch die Teilfonds nachteilig beeinflussen.
2. Schwellenländer unterliegen im Allgemeinen einer weniger strengen Regulierung als die stärker entwickelten Länder und Übergangsländer.
3. Unternehmen aus Schwellenländern unterliegen im Allgemeinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Publizitätsanforderungen, die nicht mit denjenigen der entwickelten Länder und Übergangsländer vergleichbar sind.
4. Die Anlagen der Teilfonds können durch politische, wirtschaftliche und diplomatische Veränderungen negativ beeinflusst werden.
5. Zudem kann in bestimmten Ländern und bei bestimmten Arten von Wertpapieren, die im Portfolio enthalten sind, das Eigentum durch Dritte oder die betreffenden Emittenten aufgrund möglicher Mängel, die sich aus den anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen ergeben, angefochten werden.
6. Die Abrechnungssysteme in Schwellen- und Übergangsländern sind unter Umständen nicht so anerkannt wie in entwickelten Ländern. Es besteht das Risiko,

dass sich eine Abrechnung verzögert und dass Wertpapiere der Teilfonds durch Systemfehler oder -mängel gefährdet sind. Je nach Marktgepflogenheiten kann es vorkommen, dass vor dem Erhalt des Wertpapiers gezahlt werden muss oder dass die Lieferung des Wertpapiers vor dem Erhalt der Zahlung erfolgen muss. In solchen Fällen führt der Ausfall der Gegenpartei der Transaktion bei den Teilfonds möglicherweise zu einem Verlust.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Darlehensgeschäften mit MFI

1. Der Teilfonds beteiligt sich vorwiegend an Kreditemissionen, die weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt, an dem regelmäßig Handel betrieben wird, gehandelt werden (im Folgenden "geregelter Markt"). Solche Emissionen unterliegen keinerlei Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde.
2. In den meisten Fällen gibt es keinen organisierten Zweitmarkt für den Handel der Kreditemissionen durch die MFI. Daher kann die Liquidität dieser Instrumente sehr begrenzt sein.
3. Aufgrund der Merkmale der Darlehensinstrumente beruht die Auswahl geeigneter Gegenparteien möglicherweise weder auf umfassenden historischen Daten noch auf vergangenheitsorientiertem Research.
4. Mikrofinanzanlagen verfügen normalerweise nicht über ein international anerkanntes öffentliches Rating, die Anlageentscheidungen basieren häufig auf lokal anerkannten Rating-Agenturen, spezialisierten Mikrofinanz-Ratingagenturen oder schlicht auf den Kreditrisiko-Schatten-Ratings des Anlageberaters, und normalerweise wird bei keinem Rating das Länderrisiko berücksichtigt.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in nicht börsennotierten oder nicht übertragbaren Wertpapieren

1. Das Portfolio der Teilfonds unterliegt den Risiken, die mit allen Kapitalanlagen im Entwicklungssektor verbunden sind. Anlagen in Unternehmen, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, sind spekulativer und darüber hinaus höheren Risiken ausgesetzt als Aktienanlagen an etablierten Börsen. Es gibt auch keinen Zweitmarkt, der von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird, und die Liquidität ist entsprechend niedrig. Es kann nicht garantiert werden, dass das vorrangige Anlageziel der Teilfonds - die Erzielung von Kursgewinnen - erreicht wird.

2. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen einem erhöhten Risiko, da Anleger mit einer Minderheitsbeteiligung nur begrenzt in der Lage sind, ihre Position zu schützen oder die Politik solcher Unternehmen zu beeinflussen.

Spezifische Risiken in Verbindung mit den Aktivitäten der MFI

1. Obwohl MFI-Darlehen beträchtliche potenzielle Kapitalerträge bieten, sind die MFI unternehmerischen und finanziellen Unwägbarkeiten ausgesetzt. Darüber hinaus befinden sich Mikro-Unternehmen normalerweise in einem frühen Entwicklungsstadium mit einer nur kurzen oder überhaupt keiner Unternehmenshistorie und werden weiterhin viel Kapital benötigen, um wachsen zu können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Tatsache, dass sich diese Unternehmen über die Teilfonds finanzieren, für die Teilfonds rentabel sein wird.
2. Zudem sind MFI nicht notwendigerweise Banken oder Kreditinstitute, sie unterliegen im Ursprungsland unter Umständen keiner regulatorischen Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde.

Spezifische Risiken in Verbindung mit der Portfolio-Bewertung

Aufgrund des nicht vorhandenen aktiven öffentlichen Markts für Wertpapiere und Schuldinstrumente ist es schwierig, die Anlagen der Teilfonds für die Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts (der "NIW") zu bewerten; zudem ist die Bewertung möglicherweise nicht objektiv.

Spezifische Risiken in Verbindung mit unterschiedlichen Aktienklassen

Es werden fünf verschiedene Aktienklassen ausgegeben, jeweils eine Aktienklasse in EUR (Referenzwährung der Gesellschaft) und CHF und eine Anteilklasse in USD. Die Klassen mit alternativer Währung unterscheiden sich insofern, als die Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Referenzwährung der betreffenden Klasse festgestellt werden.

Fremdwährungen werden grundsätzlich gegen die Fondswährung abgesichert.

Anlagen in lokalen Währungen (max. 20%) können, müssen aber nicht gegen Währungsrisiken abgesichert werden.

Spezifische Aspekte in Verbindung mit Anlagebeschränkungen

Alle vorstehend genannten Anlagebeschränkungen in Bezug auf Ratings und Volumina des Fonds beziehen sich auf die Bedingungen zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion. Wenn sich zum Beispiel später Ratings oder das Fondsvolumen verändern, ergreift die Gesellschaft geeignete Maßnahmen, um die Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder an den Anlagerichtlinien auszurichten, wobei der Eingriff im besten Interesse des Teilfonds erfolgt. Aufgrund der Merkmale der Anlagen der Teilfonds kann allerdings nicht garantiert werden, dass die Anpassung des Portfolios kurz- oder mittelfristig erfolgt.

Spezifische Aspekte in Verbindung mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds investiert auch in OGA, die in ihrem Heimatland nicht der Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen, die mit der Aufsicht in Luxemburg kooperiert. In diesen Fällen entsprechen die Regeln in Bezug auf Vermögenstrennung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe nicht unbedingt denen, die für OGA in Ländern gelten, in denen Anlagebeschränkungen und Überwachung mit der Situation in Luxemburg vergleichbar sind. Mit der Anlage in solche OGA ist für den Teilfonds insgesamt ein höheres Risiko im Hinblick auf die Rückzahlung des investierten Geldes verbunden.

Die Anlage eines Teilfonds in einen Ziel-OGA kann zu einer Dopplung gewisser Kosten und Aufwendungen führen, die dem Teilfonds belastet werden, u. a. Kosten für Gründung, Hinterlegung und Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren, Verwaltungsgebühren, Prüfungs- und sonstige damit verbundene Kosten. Für die Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds kann die Kumulierung dieser Kosten zu höheren Kosten und Aufwendungen führen, als es bei einer direkten Anlage der Fall wäre. Allerdings fallen bei Anlagen in andere OGA, die vom Investmentmanager verwaltet oder vom Anlageberater (wie nachstehend definiert) beraten werden, keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren an.

Anlegerprofil

Der Fonds ist geeignet für institutionelle und gut informierte wohlhabende private Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio, für das der Teilfonds durch risikoangepasste

Performance und Diversifizierung zusätzliche Vorteile bietet. Institutionelle Anleger sind vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Stiftungen, Banken usw. Obwohl die Geschichte der Mikrofinanz zeigt, dass es sich dabei um eine wenig volatile Anlageklasse handelt und der Fonds in Bezug auf Regionen, Länder und einzelne MFI immer breit gestreut sein wird, kann eine höhere Volatilität - auch ein Zahlungsausfall von MFI - nicht ausgeschlossen werden. Anleger sollten daher in der Lage sein, dies aufzufangen, ohne ihre Aktien zurückgeben zu müssen. Wir empfehlen daher einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf zukünftige Erträge. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger den von ihnen investierten Betrag vollständig zurückerhalten. Weitere Informationen finden Sie in diesem Verkaufsprospekt in den Abschnitten "Anlagebeschränkungen" und "Risikoaspekte".

Potenzielle Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der oder die Anlageberater, der Verwalter und die Depotbank treten von Zeit zu Zeit als Vertriebsstelle, Promoter, Investmentmanager, Anlageberater, Registerstelle, Transferstelle, Verwalter, Treuhänder, Depotbank, Verwaltungsratsmitglied oder Platzierungsstelle für andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) auf oder sind anderweitig in solche Organismen involviert, die Anlageziele verfolgen, die denen der Gesellschaft ähnlich sind, oder können anderweitig diskretionäre Fondsmanagement- oder ergänzende Verwaltungs- und Verwahrungsdienstleistungen für Anleger, die ähnliche Anlageziele haben wie die Gesellschaft, erbringen. Es ist daher möglich, dass die betreffenden Personen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenskonflikte mit der Gesellschaft geraten. Jeder muss in einem solchen Fall zu jeder Zeit seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen und sich bemühen, solche Konflikte fair zu lösen. Einige der Mitglieder des Verwaltungsrats erbringen geschäftlich eigene Management- und Beratungsdienstleistungen für andere Anlagekunden, u. a. bei anderen Anlageprodukten oder bei Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten, und beraten im gleichen Zeitraum, in dem sie für die Kunden der Gesellschaft zuständig sind, andere Kunden und nutzen dabei dieselben oder andere Informationen und Handelsstrategien, die sie für die Zwecke der Erfüllung ihrer Leistungen für die Gesellschaft erhalten, erstellen oder nutzen.

Der Verwaltungsrat hat den Investmentmanager oder den Anlageberater auf nicht-

ausschließlicher Basis beauftragt. Somit steht es dem Anlageberater oder Investmentmanager frei, für andere Investmentgesellschaften oder Mandate, die mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehen können, Leistungen zu erbringen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zu jeder Zeit bemüht, zu gewährleisten, dass der Anlageberater oder Investmentmanager alle potenziellen Interessenkonflikte, die aus einer solchen Situation entstehen, auf faire Weise löst. Der Verwaltungsrat behält sich zudem das Recht vor, neben dem derzeitigen Anlageberater oder Investmentmanager oder als Ersatz weitere Anlageberater oder Investmentmanager zu beauftragen.

6. INVESTMENTMANAGER

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitreichendsten Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die laut Gesetz und der Satzung der Hauptversammlung der Aktieninhaber zustehen.

Der Verwaltungsrat wurde ermächtigt, die Gesellschaft zu verwalten und zu führen sowie ihre Ziele und die Anlagepolitik für jeden Teilfonds festzulegen.

Die Gesellschaft kann ihre Pflichten, Funktionen, Befugnisse oder Privilegien ganz oder teilweise auf andere natürliche oder juristische Personen zu den Bedingungen, die die Gesellschaft in einem separaten Vertrag festlegt, übertragen. Vor allem kann die Gesellschaft bestimmte Aufgaben in Verbindung mit der Auswahl und der Due Diligence-Prüfung von MFI sowie mit der Festlegung der Darlehensbedingungen mit identifizierten Gegenparteien an Partnerorganisationen delegieren, die über das spezifische Wissen über die lokalen Mikrofinanzmärkte in Entwicklungs- und Übergangsländern verfügen. In einem solchen Fall bleibt allerdings die Gesellschaft verantwortlich für die Erfüllung derartiger Aufgaben und Pflichten.

Zur Umsetzung dieser Politik kann der Verwaltungsrat über einen Investmentmanagementvertrag einen Investmentmanager ("Investmentmanager") beauftragen, der der Gesellschaft in Bezug auf deren Verwaltung Ratschläge zu erteilen, Berichte vorzulegen und Empfehlungen auszusprechen und die Gesellschaft bei der Auswahl der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte, die die Portfolios der Teilfonds bilden, zu beraten. Des Weiteren hat der Investmentmanager die Aufgabe, die Portfolios der Teilfonds im Tagesgeschäft und unter der allgemeinen Kontrolle und letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrats zu verwalten. Der Investmentmanager kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Anlageberater beraten lassen.

Mit Vertrag vom 12. April 2007 wurde die Absolute Portfolio Management GmbH, Wien (nachfolgend „APM“ genannt), als Investmentmanager bestellt.

7. ANLAGEBERATER

Bei Auflegung des Fonds hat die Gesellschaft, die Aufgaben der Auswahl und Due Diligence-Prüfung von MFI sowie die Überwachung und Betreuung bestehender Anlagen auf nicht-ausschließlicher Basis auf Symbiotics S.A. zu übertragen; das Beratungsunternehmen mit Sitz in Genf ist spezialisiert auf Mikrofinanz. Weitere Informationen über den Anlageberater finden Sie unter: www.symbiotics.ch

Symbiotics S.A. Information, Consulting and Services ist spezialisiert auf professionelle und innovative Investmentservices für Mikrofinanzinvestoren und Fondsmanager. Symbiotics S.A hat in den letzten fünf Jahren über 630 Darlehenstransaktionen mit MFI abgeschlossen und überwacht. Das Gesamtvolumen dieser Transaktionen lag bei über 630 Mio. USD.

Mit Wirkung zum 12. April 2007 hat die Gesellschaft den Beratervertrag vom 20. Dezember 2005 aufgehoben. Zukünftig wird sich der Investmentmanager gemäß Beratervertrag vom 12. April 2007 durch Symbiotics S.A. bei der Umsetzung der Anlageziele des Teilfonds sowie bei den Aufgaben der Auswahl und Due Diligence-Prüfung von MFI sowie die Überwachung und Betreuung bestehender Anlagen, beraten lassen.

8. DEPOTBANK, ZAHLSTELLE, DOMIZILSTELLE UND GESELLSCHAFTSBEAUFTRAGTER

UBS (Luxembourg) S.A. ("UBS") übernimmt für die Gesellschaft die Funktion der Depotbank und der Zahlstelle; UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. übernimmt die Funktion der Zentralverwaltungsstelle und der Börsennotierungsstelle ("Listing agent").

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben zur Verwahrung von Barmitteln, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten.

Die Depotbank wird zudem laut Gesetz vom 20. Dezember 2002:

- a) gewährleisten, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Aktien, die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen durchgeführt werden, entsprechend dem geltenden Recht und der Satzung erfolgen;
- b) gewährleisten, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an sie übertragen wird;
- c) gewährleisten, dass die Einnahmen der Gesellschaft satzungsgemäß verwendet werden.

Die Depotbank ist zudem verantwortlich für die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien durch die Gesellschaft.

Die Depotbank kann die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise an Abrechnungsstellen oder Korrespondenzbanken übertragen, die von der Depotbank von Zeit zu Zeit festgelegt werden; dies betrifft vor allem Wertpapiere, die im Ausland gehandelt werden oder die an einer ausländischen Börse notiert oder bei einer Abrechnungsstelle zugelassen sind. Die Haftung der Depotbank wird durch die teilweise oder vollständige Übertragung der in ihrer Verantwortung befindlichen Vermögenswerte auf Dritte nicht beeinflusst.

Die Gesellschaft hat die Depotbank zudem zur Zahlstelle bestimmt, die für eine eventuelle Zahlung von Ausschüttungen an die Aktieninhaber der Gesellschaft verantwortlich ist.

Die Rechte und Pflichten von UBS als Depotbank und Zahlstelle sind in einem am 30. November 2005 für unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag festgelegt, der von der Gesellschaft oder der Depotbank jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden kann. Allerdings ist die bisherige Depotbank solange als Depotbank tätig, bis die neue Depotbank diese Funktion übernehmen kann und alle Vermögenswerte der Gesellschaft auf die neue Depotbank übertragen wurden.

Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft ("Société Anonyme, S.A.") nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Der Unternehmenssitz befindet sich in 36-38 Grand Rue, L-2910 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Ihr Eigenkapital belief sich am 31. Dezember 2006 auf 646.646.781 CHF.

Die Gesellschaft hat Axxion S.A. zur Domizilstelle und zum Gesellschaftsbeauftragten

("Corporate agent") ernannt. In dieser Eigenschaft ist Axxion S.A. verantwortlich für die Bereitstellung der Anschrift und der Unternehmens- und Verwaltungseinrichtungen sowie für weitere Verwaltungsaufgaben, die nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben sind, und vor allem für die Erstellung und den Versand von Abrechnungen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Aktieninhaber der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nachfolgend genannten Vertrags, der hierzu nähere Angaben enthält. Die Rechte und Pflichten von Axxion S.A. als Domizilstelle und Gesellschaftsbeauftragter sind in einem am 1. Dezember 2005 auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag festgelegt, der von der Gesellschaft oder der Domizilstelle/dem Gesellschaftsbeauftragten fristgerecht schriftlich gekündigt werden kann.

Axxion S.A. ist eine Aktiengesellschaft ("Société Anonyme, S.A.") nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und wurde am 17. Mai 2001 gegründet. Der Unternehmenssitz ist in 1B, Parc d'Acitivité Syrdall, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg. Ihre konsolidierten und gesetzlichen Eigenmittel beliefen sich am 31. Dezember 2008 auf 3.208.220,- EUR.

9. ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE UND BÖRSENNOTIERUNGSSTELLE

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. übernimmt für die Gesellschaft die Funktion der Zentralverwaltungsstelle und Börsennotierungsstelle.

In dieser Eigenschaft ist das Unternehmen verantwortlich für die nach dem luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben und insbesondere für die Führung der Bücher und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie. In dieser Eigenschaft ist es verantwortlich für die Bearbeitung der Zeichnungsanträge für Aktien, die Rücknahmeanträge und die Übertragung von Aktien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nachstehend genannten Vertrags, der hierzu nähere Angaben enthält.

Die Rechte und Pflichten von UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. als Zentralverwaltungsstelle und Börsennotierungsstelle sind in einem am 9. Dezember 2005 auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag festgelegt, der von der Gesellschaft oder UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden kann. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft ("So-

ciété Anonyme, S.A.") nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Ihr Eigenkapital belief sich am 31. Dezember 2007 auf 730.131.659 Mio. CHF.

10. AKTIEN

Die Gesellschaft wurde als Investmentgesellschaft (in der Form eines Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds) gegründet, d. h. die Gesellschaft kann aus mehreren Teilfonds bestehen, von denen jeder ein eigenes Portfolio an Aktiva und Passiva aufweist. Jeder Teilfonds wird als separate Einheit betrachtet und unabhängig betrieben. Aus Sicht der Aktionärs muss jedes Anlagenportfolio zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds investiert sein. Der Nettoerlös aus den Zeichnungen eines jeden Teilfonds wird in das Anlagenportfolio des betreffenden Teilfonds investiert. Mit dem Kauf von Aktien eines bestimmten Teilfonds werden dem Aktionär keinerlei Rechte in Bezug auf andere Teilfonds gewährt.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2002 stellt eine Investmentgesellschaft mit mehreren Teilfonds eine einzige juristische Person dar. Gegenüber Dritten ist allerdings jeder Teilfonds ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten verantwortlich.

Innerhalb eines Teilfonds können verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden.

In jedem Teilfonds und in jeder Aktienklasse werden die Aktien als Inhaberaktien ausgegeben. Namensaktien werden nicht ausgegeben. Sollte sich der Verwaltungsrat entschließen, Namensaktien anzubieten, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt. Bei Inhaberaktien werden keine Aktienzertifikate und auch keine Aktienbruchstücke ausgegeben.

Die Aktien sind frei übertragbar, nur nicht auf US-Personen und ihre Nominees nach der Definition laut Artikel 10 der Satzung.

Alle Aktien müssen voll eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert, und mit ihnen sind keine Vorzugs- oder Bezugsrechte verbunden. Jeder Aktie an der Gesellschaft berechtigt unabhängig von dem Teilfonds, zu dem er gehört, zur Abgabe einer Stimme bei jeder Hauptversammlung der Aktieninhaber gemäß dem luxemburgischen Recht und der Satzung.

Allerdings kann die Gesellschaft die Stimme einer US-Person - wie vorstehend ausgeführt und in der Satzung erläutert - unberücksichtigt lassen.

11. AUSGABE VON AKTIEN

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse P-EUR des Teilfonds "Vision Microfinance" lief vom 9. Dezember 2005 bis 27. März 2006 ("Erstzeichnungsfrist"). Zeichnungen von Aktien in dieser Klasse wurden während der Erstzeichnungsfrist zum Erstzeichnungspreis von 1.000 EUR für die Aktienklasse P-EUR und von 1.000 CHF für die Aktienklasse P-CHF angenommen, zuzüglich des nachstehend angegebenen Ausgabeaufschlags. Gehen während der Erstzeichnungsfrist keine Zeichnungsanträge ein, so werden Aktien der Klasse P-EUR zu einem späteren Zeitpunkt auf Anfrage seitens potenzieller Anleger zu den gleichen Bedingungen angeboten, allerdings mit Ausnahme des Erstzeichnungspreises, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises musste spätestens am 30. März 2006 bis 12.00 Uhr erfolgt sein.

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Zeichnungspreis pro Aktie (der "Zeichnungspreis") dem Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wie nachstehend angegeben. Der Zeichnungspreis kann am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Die Aktien werden laufend - entsprechend dem Mittelzufluss der Gesellschaft - ausgegeben.

Die Mindestbeträge für Erstanlagen pro Anleger des "Vision Microfinance" Teilfonds lauten wie folgt:

Aktienklasse P-EUR: Mindestanlagebetrag 1.000 EUR

Aktienklasse P-CHF: Mindestanlagebetrag 1.000 CHF

Folgeanlagen unterliegen keinem Mindestbetrag. Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse I-EUR des Teilfonds "Vision Microfinance" läuft vom 10. Juli 2007 bis 18. Juli 2007 ("Erstzeichnungsfrist"). Zeichnungen von Aktien in dieser Klasse werden während der Erstzeichnungsfrist zum Erstzeichnungspreis von 1.000 EUR für die Aktienklasse I-EUR, von 1.000 USD für die Aktienklasse I-USD und von 1.000 CHF für die Aktien-

klasse I-CHF angenommen, zuzüglich des nachstehend angegebenen Ausgabeaufschlags. Gehen während der Erstzeichnungsfrist keine Zeichnungsanträge ein, so werden Aktien der I-EUR zu einem späteren Zeitpunkt auf Anfrage seitens potenzieller Anleger zu den gleichen Bedingungen angeboten, allerdings mit Ausnahme des Erstzeichnungspreises, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises muss spätestens am 24. Juli 2007 bis 12.00 Uhr erfolgt sein.

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Zeichnungspreis pro Aktie (der "Zeichnungspreis") dem Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wie nachstehend angegeben. Der Zeichnungspreis kann am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Die Aktien werden laufend - entsprechend dem Mittelzufluss der Gesellschaft - ausgegeben.

Die Mindestbeträge für Erstanlagen pro Anleger des "Vision Microfinance" Teilfonds (I-Tranche) lauten wie folgt:

Aktienklasse I-EUR: Mindestanlagebetrag 250.000 EUR

Aktienklasse I-USD: Mindestanlagebetrag 250.000 USD

Aktienklasse I-CHF: Mindestanlagebetrag 350.000 CHF

Folgeanlagen unterliegen keinem Mindestbetrag. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen geringere Zeichnungsbeträge akzeptieren. Anleger, deren Zeichnungsanträge angenommen wurden, bekommen die Aktien auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Bewertungstags (wie nachstehend definiert), der auf den Eingang des Zeichnungsantrages folgt, zugeteilt, vorausgesetzt, der Zeichnungsantrag ging in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle bis spätestens 17.00 Uhr Luxemburger Zeit an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag ein. Danach eingehende Zeichnungsanträge werden auf Basis des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, kann der Preis pro Aktie, zu dem die Aktien angeboten werden, um einen Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des NIW erhöht werden. Der so festgelegte Preis ist zahlbar in der Währung der jeweiligen Aktienklasse des betreffenden Teilfonds oder in jeder anderen vom Anleger festgelegten Währung (in diesem Fall trägt der Anleger die Kosten der Währungsumrechnung) in-

nerhalb eines Zeitraums, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag nicht übersteigen soll. Die Vertriebsstelle hat Anspruch auf den Ausgabeaufschlag.

Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Gelder im Auftrag von Anlegern anzunehmen. Alle Zeichnungen müssen direkt über das Konto des Teilfonds bei der Depotbank erfolgen. Die Vertriebsstelle beachtet die jeweilige Gesetzgebung der entsprechenden Märkte hinsichtlich des öffentlichen Vertriebs der Aktien des Teilfonds, einschließlich einer eventuellen Registrierung des Teilfonds und seiner Aktien bei den zuständigen Behörden.

Der Anleger kann Zeichnungs- und Rückgabeaufträge an den Sitz der Vertriebsstelle senden. Die Aufträge werden nach den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts ausgeführt.

Schriftliche Bestätigungen der gehaltenen Aktien werden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag an die Aktieninhaber versandt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise zurückzuweisen - in diesem Fall werden gezahlte Zeichnungsgelder bzw. deren Saldo baldmöglichst an den Antragsteller zurück überwiesen - oder zu jeder Zeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien in einem, mehreren oder allen Teilfonds aussetzen.

Die Gesellschaft kann sich bereit erklären, Aktien als Gegenleistung für eine Sachleistung in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten auszugeben, wenn diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds entsprechen und die Sachleistung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts erfolgt, insbesondere mit der Verpflichtung, vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ("*Réviseur d'entreprises agréé*") einen Bewertungsbericht anfertigen zu lassen, der zur Einsicht zur Verfügung stehen muss. Alle Kosten, die in Verbindung mit einer Sachleistung in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten entstehen, tragen die betreffenden Aktieninhaber.

In einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds von der Gesellschaft gemäß der in der Satzung erteilten Vollmacht ausgesetzt wird, werden keine Aktien des betreffenden Teilfonds ausgegeben.

Wird der Handel mit Aktien ausgesetzt, so wird der Zeichnungsantrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende des betreffenden Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Market Timing

Die Gesellschaft gestattet weder Market Timing noch andere überzogene Handelspraktiken. Übermäßige kurzfristige (Market Timing) Handelspraktiken können die Portfolio-management-Strategien stören und die Performance des Fonds beeinträchtigen. Um Schaden von der Gesellschaft und den Aktieninhabern abzuwenden, ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Rückgabebefehl zurückzuweisen oder jeden Anleger, der übermäßigen Handel betreibt oder bisher betrieben hat, oder dessen Handel nach Meinung des Verwaltungsrats für die Gesellschaft oder einen der Teilfonds schädlich war oder sein kann, mit einer Gebühr von bis zu 2 % des jeweiligen Auftragswerts zu Gunsten der Gesellschaft zu belasten. Bei dieser Beurteilung kann der Verwaltungsrat den Handel über mehrere Konten im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ist auch berechtigt, alle Aktien eines Aktieninhabers zurückzunehmen, wenn dieser übermäßig handelt oder gehandelt hat. Der Verwaltungsrat haftet nicht für Verluste aufgrund von abgelehnten Aufträgen oder Zwangsrücknahmen.

12. UMTAUSCH VON AKTIEN

Jeder Aktieninhaber ist berechtigt, den Umtausch von einigen oder aller seiner Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds oder von Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse zu beantragen. Der Preis für den Umtausch von Aktien wird unter Berücksichtigung des betreffenden Nettoinventarwerts der Teilfonds oder der beiden Aktienklassen, berechnet an demselben Bewertungstag, ermittelt. Die Bestimmungen in Abschnitt 11 "AUSGABE VON AKTIEN" und Abschnitt 13 "RÜCKNAHME VON AKTIEN" finden entsprechend Anwendung. Insbesondere müssen Umtauschanträge für Aktien von Teilfonds in Luxemburg spätestens bis 17.00 Uhr Luxemburger Zeit am 25. des Monats vor dem betreffenden Bewertungstag (und wenn dies kein Geschäftstag wie oben definiert ist, an dem darauf folgenden Geschäftstag) eingegangen sein. Danach eingehende Anträge werden auf Basis des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

Derzeit bietet die Gesellschaft nur Aktien des Teilfonds "Vision Microfinance" an. Bei einem Umtausch hat die Vertriebsstelle Anspruch auf eine Umtauschgebühr, berechnet in Prozent des Umtauschbetrags, von maximal 1,00 %.

13. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Eine jederzeitige Rücknahme der Aktien und Auszahlung des auf die Aktien entfallenden Vermögenswertes ist nicht möglich. Aktionäre, die Ihre Aktien an die Investmentgesellschaft zurückgeben möchten, müssen Ihren Verkaufsauftrag unter nachfolgenden Bedingungen fristgerecht (Einhaltung einer Vorankündigungsfrist für Verkaufsaufträge) am Sitz der Depotbank- und Zentralverwaltung, der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle platzieren.

Die Aktienrücknahme und Auszahlung des Gegenwertes dieser zurückgegebenen Aktien ist wie folgt eingeschränkt:

Die Rücknahme von Aktien erfolgt ausschließlich am Bewertungstag, d.h. einem festgelegten Zeitpunkt. Der Nettoinventarwert (NIW) wird am 25. eines jeden Monats (oder, falls dieser nicht auf einen Geschäftstag wie vorstehend definiert fällt, am darauf folgenden Geschäftstag) (der "Bewertungstag") auf der Grundlage des Werts der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft bestimmt. Der Anteilinhaber muss spätestens am 10. Bankarbeitstag eines Monats (in Luxemburg) die Rücknahme seiner Aktien gegenüber der Depotbank- und Zentralverwaltung, der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle ankündigen. Rücknahmeanträge, welche spätestens am 10. Luxemburger Bankarbeitstag eines Monats, bis spätestens 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) („Orderannahmeschluss für Rücknahmeorders“) bei der Depotbank- und Zentralverwaltung, der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert der Aktien des **übernächsten** Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Rücknahmeanträge werden zum Anteilwert des **wiederum darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet**.

Aktieninhaber, die alle oder einen Teil ihrer Aktien zurückgeben möchten, sollten dies schriftlich am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der Register- und Transferstelle oder der Vertriebsstelle beantragen.

Rückgabebeanträge sollten die folgenden Informationen enthalten: Identität und Anschrift des Aktieninhabers, der die Rücknahme beantragt, Anzahl der Aktien, die zurückgege-

ben werden, den betreffenden Teilfonds, die betreffende Aktienklasse, den Namen, auf den diese Aktien eingetragen sind, und Angaben, an wen die Zahlung zu leisten ist. Alle für die Rücknahme erforderlichen Dokumente sollten diesem Antrag beigelegt werden.

Die Aktien werden zu dem Preis zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Fonds an dem betreffenden Bewertungstag entspricht. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei Bedarf und von Zeit zu Zeit eine Rücknahmegebühr zu erheben. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Rücknahmepreis ist spätestens zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag zu zahlen, oder ab dem Datum, an dem die Anlagen zu dem Rücknahmeantrag im Original bei der Gesellschaft eingegangen sind, je nachdem, welches Datum später liegt.

Die Zahlung erfolgt per Überweisung an den Aktieninhaber oder per Bankauftrag auf ein Konto, das als Konto des Aktieninhabers angegeben wurde, auf Kosten und Risiko des Aktieninhabers. Zahlungen auf Konten Dritter werden nicht durchgeführt.

Der Rücknahmepreis wird in der Währung der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung nach Vorgabe des Aktieninhabers gezahlt. Im letzteren Fall trägt der Aktieninhaber eventuelle Kosten der Währungsumrechnung. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlte Preis.

Aktien eines Teilfonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des NIW in dem betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft gemäß Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde.

Falls ferner an einem Bewertungstag die Rücknahmeanträge mehr als 10 % der Aktien betreffen, die von einem bestimmten Teilfonds in Umlauf sind, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass solche Rücknahmeanträge ganz oder teilweise für einen Zeitraum zurückgehalten werden, den der Verwaltungsrat im besten Interesse des Teilfonds für angemessen hält, normalerweise jedoch höchstens vier Bewertungstage. Am nächsten Bewertungstag nach Ablauf dieses Zeitraums haben solche Rücknahmeanträge Vorrang vor späteren Anträgen. Die Gesellschaft verfügt jedoch beim Verwalter des Fonds über eine angemessene Kreditlinie, um Verzögerungen bei Rücknahmen zu minimie-

ren.

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat im Auftrag der Gesellschaft die von einer Person, einer Firma oder juristischen Person gehaltenen Aktien zwangsweise zurücknehmen, wenn dieser Aktienbesitz nach Meinung der Gesellschaft für die Gesellschaft schädlich sein kann, wenn er zum Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften - ob in Luxemburg oder im Ausland - führen kann, oder wenn dadurch die Gesellschaft anderen Gesetzen als denen des Großherzogtums Luxemburg (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) unterliegen würde. Die Gesellschaft kann insbesondere alle Aktien zwangsweise zurücknehmen, die von einer US-Person gehalten werden.

Das Portfolio des Teilfonds ist zu jeder Zeit so strukturiert, dass die in dem geltenden Verkaufsprospekt genannten Rücknahmekriterien erfüllt sind.

14. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1) Berechnung und Veröffentlichung

Für jede Aktienklasse eines jeden Teilfonds wird der NIW in der Währung ausgedrückt, in der die Aktien der betreffenden Klasse denominiert sind, und an jedem Bewertungstag (wie nachstehend definiert) berechnet durch die Division des Nettovermögens einer jeden Aktienklasse und/oder eines jeden Teilfonds (entspricht dem Wert der Aktien des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten, die auf die betreffende Aktienklasse und/oder auf den betreffenden Teilfonds an einem solchen Bewertungstag entfallen) durch die Gesamtzahl der Aktien der betreffenden Aktienklasse und/oder des betreffenden Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt im Umlauf sind. Der Nettoinventarwert pro Aktie kann auf die nächste Stelle auf- oder abgerundet werden.

Falls seit dem Zeitpunkt der Festlegung des NIW an dem betreffenden Bewertungstag eine wesentliche Veränderung in der Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds erfolgt ist, kann die Gesellschaft, um die Interessen der Aktieninhaber und der Gesellschaft zu schützen, die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung durchführen. Alle Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind auf der Grundlage dieser zweiten Bewertung zu bearbeiten.

Der NIW wird am 25. eines jeden Monats (oder, falls dieser nicht auf einen Ge-

schäftstag wie vorstehend definiert fällt, am darauf folgenden Geschäftstag) (der "Bewertungstag") auf der Grundlage des Werts der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft wie folgt bestimmt:

- (a) Schuldinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an dem regelmäßig Handel betrieben wird, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet. Dieser Wert wird gegebenenfalls angepasst, z. B. bei erheblichen Zinsschwankungen an den betreffenden Märkten oder aufgrund der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des betreffenden Schuldinstruments durch den Anlageberater. Der Verwaltungsrat ist nach besten Kräften bemüht, diese Bewertungsmethode laufend zu überprüfen und bei Bedarf Änderungen vorzuschlagen, um zu gewährleisten, dass Schuldinstrumente mit ihrem angemessenen Wert bewertet werden, wie er nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass eine Abweichung von dieser Bewertungsmethode für die Aktieninhaber zu einer wesentlichen Verwässerung oder anderen nicht angemessenen Ergebnissen führen kann, nimmt der Verwaltungsrat gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vor, die er für geeignet hält, die Verwässerung oder die nicht angemessenen Ergebnisse soweit angemessenerweise möglich zu beseitigen oder zu verringern.
- (b) Der Wert von Barmitteln, Einlagen, Schatzwechseln, Schuldscheinen, Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend aufgeführt beschlossen oder aufgelaufen und noch nicht eingegangen sind, ist so zu festzulegen, als würden sie vollständig eingehen, es sei denn, eine vollständige Zahlung oder ein vollständiger Eingang ist unwahrscheinlich. In einem solchen Fall ist der Wert anzusetzen, der nach einem Abschlag, den der Verwaltungsrat in diesem Fall für angemessen hält, um dem tatsächlichen Wert Rechnung zu tragen, verbleibt.
- (c) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem Schlusskurs der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt des betreffenden Vermögenswerts ist.
- (d) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem Schlusskurs.

- (e) Der Wert von Aktien oder Aktien von OGA basiert auf dem letzten veröffentlichten Nettoinventarwert. Andere Bewertungsmethoden können angewandt werden, um den Preis dieser Aktien oder Aktien anzupassen, wenn nach Meinung der Gesellschaft seit der letzten Berechnung des NIV Wertveränderungen eingetreten sind.

- (f) Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft kann sich die Zentralverwaltungsstelle - unter angemessener Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht bei der Berechnung des NIW, mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Fahrlässigkeit, auf die Bewertungen stützen, die (i) von verschiedenen am Markt verfügbaren Preisfestsetzungsquellen, vor allem von Preisagenturen (u. a. Bloomberg, Reuters etc.) oder Fondsverwaltern, (ii) von Brokern oder (iii) von einem Spezialisten, der dazu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde, angeboten werden. Schließlich (iv) in den Fällen, in denen keine Preise verfügbar sind oder wenn die Bewertung möglicherweise nicht korrekt ist, kann sich die Zentralverwaltungsstelle auf die Bewertung des Verwaltungsrats stützen.

Wenn (i) eine oder mehrere Preisfestsetzungsquellen nicht in der Lage sind, der Zentralverwaltungsstelle Bewertungen zur Verfügung zu stellen und sich dies erheblich auf den NIW auswirken könnte, oder wenn (ii) der Wert der Vermögenswerte unter Umständen nicht so schnell und präzise wie erforderlich bestimmt werden kann, so ist die Zentralverwaltungsstelle befugt, die Berechnung des NIW zu verschieben und kann daher auch keine Zeichnungs- und Rücknahmepreise festsetzen. In einer solchen Situation informiert die Zentralverwaltungsstelle unverzüglich den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann dann beschließen, die Berechnung des NIW entsprechend den Verfahren, die im nachstehenden Abschnitt "Vorübergehende Aussetzung der Berechnung" erläutert sind, auszusetzen.

In den Fällen, in denen Vermögenswerte nicht börsennotiert sind oder bei denen der gemäß den Absätzen (a), (c) oder (d) ermittelte Preis nicht dem angemessenen Marktwert des betreffenden Vermögenswerts entspricht, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage der angemessenerweise anzunehmenden Verkaufspreise, die sorgfältig und nach Treu und Glauben ermittelt werden, festgelegt.

Die Werte aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwäh-

nung eines Teilfonds ausgedrückt werden, werden mit dem an dem betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet. Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß den von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Meinung ist, dass diese den angemessenen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegeln.

Der Nettoinventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Aktien jeder Aktienklasse eines jeden Teilfonds können während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft erfragt werden.

2) Vorübergehende Aussetzung der Berechnung

Für jeden Teilfonds kann die Berechnung des NIW und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien zeitweise ausgesetzt werden:

- (a) für die Zeit, in der eine der Börsen oder einer der anderen Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf einen solchen Teilfonds entfallen, von Zeit zu Zeit notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist (mit Ausnahme von normalen Feiertagen) oder in der deren Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wird, sofern eine solche Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, die auf einen solchen Teilfonds entfallen und dort notiert sind, beeinträchtigt; oder
- (b) für die Zeit, in der in Folge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder anderer Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder Macht des Verwaltungsrats, oder im Falle von Zuständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen, der Verkauf oder die Bewertung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte, die auf einen solchen Teilfonds entfallen, nicht angemessenerweise durchführbar sind, ohne dass sich dies extrem nachteilig auf die Interessen der Aktieninhaber auswirken würde, oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats die Ausgabe- und, falls zutreffend, die Rücknahmepreise nicht angemessen berechnet werden können; oder
- (c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise bei der Feststellung des Preises oder Wertes einer Anla-

- ge der Gesellschaft, die einem solchen Teilfonds zuzurechnen ist, oder der laufenden Notierung der Preise oder Werte an einer Börse oder an sonstigen Märkten in Bezug auf die Vermögenswerte, die auf einen solchen Fonds entfallen, eingesetzt werden; oder
- (d) für die Zeit, in der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zum Zweck der Durchführung von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien eines solchen Teilfonds zurückzuführen, oder in der jeglicher Transfer von Mitteln bei der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder Zahlungen, die aufgrund der Rücknahme von Aktien der Gesellschaft fällig sind, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
 - (e) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktieninhaber zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder der Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder zur Unterrichtung der Aktieninhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen; oder
 - (f) wenn aus anderen Gründen die Preise von Anlagen im Besitz der Gesellschaft, die auf einen solchen Teilfonds entfallen, nicht unverzüglich oder präzise festgestellt werden können.

Die Gesellschaft hat alle betroffenen Aktieninhaber - d. h. alle, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Aktien gestellt haben, für die die Berechnung des NIW ausgesetzt wurde - über Anfang und Ende einer Aussetzungsperiode zu informieren.

Ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Aktien ist unwiderruflich, mit Ausnahme der Aussetzung der Berechnung des NIW des betreffenden Teilfonds; in einem solchen Fall können die Aktieninhaber mitteilen, dass sie ihren Antrag zurückziehen möchten. Erhält die Gesellschaft keine solche Mitteilung, so wird der Antrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende der betreffenden Aussetzungsperiode bearbeitet.

15. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Hauptanlageziel der Gesellschaft besteht im langfristigen Wachstum. Der Geschäftsplan der Gesellschaft sieht im Allgemeinen keine Zahlung von Dividenden an die Aktieninhaber vor. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen die

Ausschüttung von Dividenden innerhalb der Grenzen, die das luxemburgische Gesetz über Handelsgesellschaften vorsieht, beschließen.

16. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Wie in diesem Dokument nachstehend ausführlicher erläutert, zahlt die Gesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle von der Gesellschaft zu bezahlenden Aufwendungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf folgende Aufwendungen: Gebühren an den Investmentmanager oder Anlageberater, einschließlich etwaiger Erfolgshonorare, Gebühren und Aufwendungen an die Depotbank und ihre Korrespondenzpartner, die Zahlstelle, die Börsennotierungsstelle, die Domizilstelle und den Gesellschaftsbeauftragten, die Zentralverwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstelle(n), des Promotors, eventuelle ständige Vertreter an den Orten der Registrierung sowie an andere Beauftragte der Gesellschaft, die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren angemessene Spesen, angemessene Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Gebühren und Aufwendungen im Rahmen der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern, Gebühren und Aufwendungen für Rechtsberatung, Buchhaltung und Prüfungen, für die Berichterstattung und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Anzeigen und den Vertrieb von Verkaufsprospekten und Stellungnahmen, angemessene Gebühren und Aufwendungen für Marketing und Vertrieb, regelmäßige Berichte oder Registrierungserklärungen sowie die Kosten für Berichte an die Aktieninhaber der Gesellschaft, Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung des NIW der Gesellschaft, Kosten in Verbindung mit dem Einberufen und Abhalten von Hauptversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrats, alle Steuern, Abgaben, behördlichen und sonstigen Gebühren und alle sonstigen Betriebsaufwendungen, einschließlich aller Kosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, angemessene Reisekosten in Verbindung mit der Auswahl von MFI und der Anlagen in solchen MFI, die Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, soweit relevant, Zinsen, Bankgebühren, Kosten der Währungsumrechnung, Kosten für Broker, Porto, Telefon und Telefax; Kosten für Rating-Agenturen und Kosten für Kurierdienste. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen, die regelmäßig oder wiederholt anfallen, schätzen und anteilig für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und über diese Zeiträume hinweg zeitanteilig abgrenzen.

Die Gründungskosten der Gesellschaft betragen 70.000 EUR und werden über fünf Jahre nach Fondsaufgabe (Valuta) abgeschrieben.

a) Gründungs- und Auflegungskosten für weitere Teilfonds

Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung eines neuen Teilfonds werden über maximal fünf Jahre - ausschließlich zu Lasten des betreffenden Teilfonds - in den vom Verwaltungsrat angemessener Weise festgelegten Jahresbeträgen abgeschrieben. Der neu gegründete Teilfonds wird nicht anteilig mit den Kosten und Aufwendungen belastet, die in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstausgabe von Aktien entstanden sind und die nicht bereits bei Gründung des neuen Teilfonds abgeschrieben waren.

b) Gebühren des Anlageberaters für die Aktienklassen: P-EUR, P-CHF, I-EUR, I-CHF und I-USD

Der Investmentmanager bezahlt den Anlageberater aus seinen Gebühren.

c) Gebühren der Depotbank, der Zahlstelle, der Börsennotierungsstelle, der Domizilstelle, des Gesellschaftsbeauftragten und der Zentralverwaltungsstelle

Die Depotbank und Zahlstelle (UBS (Luxembourg) S.A.), die Domizilstelle und der Gesellschaftsbeauftragte (Axxion S.A.) sowie die Zentralverwaltungsstelle und die Börsennotierungsstelle (UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.) haben Anspruch auf Gebühren aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds. Diese werden - wie bei Banken in Luxemburg üblich - in Prozent per annum des durchschnittlichen monatlichen NIW des betreffenden Teilfonds im jeweiligen Quartal berechnet und sind vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Darüber hinaus haben die Depotbank, die Zahlstelle, die Börsennotierungsstelle, die Domizilstelle und der Gesellschaftsbeauftragte sowie die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen sowie der Gebühren eventueller Korrespondenzpartner.

Die Domizilstelle und der Gesellschaftsbeauftragte haben Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds, berechnet als Prozentsatz per annum (mindestens 50.000,- p.a.) bis zu einer Höhe von 0,35 % des NIW des betreffenden Teilfonds für die Aktienklassen P-EUR und P-CHF und bis zu einer Höhe von 0,25 % des NIW des betreffenden Teilfonds für die Aktienklassen I-EUR, I-CHF und I-USD.

d) Gebühren der Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle (UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.) hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds, berechnet als Prozentsatz per annum des durchschnittlichen monatlichen NIW in dem betreffenden Quartal und zahlbar im Folgequartal. Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft der Register- und Transferstelle angemessene Auslagen.

f) Gebühren des Investmentmanagers

Der Investmentmanager hat Anspruch auf Gebühren, die von der Höhe des verwalteten Vermögens abhängen und bis zu 2,50 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens für die Aktienklassen P-EUR und P-CHF betragen können. Aus dieser Vergütung wird die Gebühr des Anlageberaters bezahlt für die Aktienklassen P-EUR und P-CHF.

Der Investmentmanager hat Anspruch auf Gebühren, die von der Höhe des verwalteten Vermögens abhängen und bis zu 2,00 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens für die Aktienklassen I-EUR; I-CHF und I-USD betragen können. Aus dieser Vergütung wird die Gebühr des Anlageberaters bezahlt.

g) Gebühren des Promotors

Der Promotor hat Anspruch auf eine Gebühr, die von der Höhe des verwalteten Vermögens abhängt, berechnet als Prozentsatz per annum und bis zu 0,05% p.a. des Nettoteilfondsvermögens für die Aktienklassen P-EUR, P-CHF, I-EUR, I-CHF und I-USD betragen kann.

17. HAUPTVERSAMMLUNGEN UND BERICHTEN AN DIE AKTIENINHABER

Mitteilungen über **Hauptversammlungen der Aktieninhaber** (einschließlich der Versammlungen, bei denen über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds entschieden wird) sind, soweit im luxemburgischen Recht vorgesehen, im Mémorial und in anderen luxemburgischen und sonstigen Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, zu veröffentlichen. Bei In-

haberaktien ist eine schriftliche Mitteilung an die Aktieninhaber nicht erforderlich.

Im Falle einer **außerordentlichen Hauptversammlung** erfüllt die Domizilstelle alle Anforderungen der luxemburgischen Gesetze.

Wird die Satzung geändert, so werden diese Änderungen bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen ausführlichen geprüften Bericht über ihre Aktivitäten und die Verwaltung ihrer Vermögenswerte. Dieser Bericht enthält u. a. die geprüften Jahresabschlüsse aller Teilfonds, eine ausführliche Darstellung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds und einen Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die Gesellschaft veröffentlicht zudem ungeprüfte Halbjahresberichte, einschließlich u. a. einer Darstellung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds und der Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien. Der erste Bericht wird ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 30. Juni 2006 sein.

Kopien der Finanzberichte sind für alle Interessierten kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Zudem können die Finanzberichte der Gesellschaft aus dem Internet unter der Adresse www.axxion.lu heruntergeladen werden; dort sind auch weitere Informationen über die Gesellschaft abrufbar.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Auflegung und endet am 31. Dezember 2006.

Die Jahreshauptversammlung der Aktieninhaber findet erstmals im Jahr 2007 in Luxemburg-Stadt am ersten Montag im Mai um 11.00 Uhr statt. Der genaue Versammlungsort wird in der Einladung angegeben. Ist dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg, wird die Jahreshauptversammlung am nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Die Aktieninhaber eines Teilfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines bestimmten Teilfonds können jederzeit zu Hauptversammlungen geladen werden, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffen.

Die Konten der Gesellschaft werden in **EUR, der Referenzwährung** des Aktienkapitals, geführt. Die den Teilfonds "Vision Microfinance" betreffenden Geschäftsberichte werden ebenfalls in EUR, der Referenzwährung des Teilfonds, erstellt.

18. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit per Beschluss der Hauptversammlung der Aktieninhaber aufgelöst werden, sofern die für Änderungen der Satzung erforderlichen Bedingungen für Beschlussfähigkeit und Mehrheiten eingehalten werden.

Fällt das Aktienkapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals von 1.250.000 EUR, legt der Verwaltungsrat der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktieninhaber die Frage nach der Auflösung vor. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Aktien.

Die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft ist einer Hauptversammlung der Aktieninhaber auch dann vorzulegen, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals von 1.250.000 EUR fällt. In einem solchen Fall ist für die Hauptversammlung kein Quorum erforderlich und die Auflösung kann von den Aktieninhabern mit einem Viertel der auf der Versammlung anwesenden Aktien beschlossen werden.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag der Feststellung stattfindet, dass das Aktienkapital unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlich vorgegebenen Mindestbetrags gefallen ist.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und keine Aktieninhaber sein müssen. Die Hauptversammlung der Aktieninhaber ernennt sie und legt ihre Befugnisse und ihre Vergütung fest.

Die auf jede Aktienklasse eines jeden Teilfonds entfallenden Nettoerlöse der Liquidation sind von den Liquidatoren auf die Inhaber der Aktien der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis der Anzahl der vom betreffenden Inhaber gehaltenen Aktien zur Gesamtzahl der Aktien einer Aktienklasse aufzuteilen.

Wird die Gesellschaft freiwillig oder zwangsweise liquidiert, so erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, das die erforderlichen Schritte festlegt, um den Aktieninhabern die Beteiligung an der Ausschüttung/den Ausschüttungen des Liquidationserlöses zu ermöglichen und die treuhänderische Verwahrung bei der *Caisse de Consignations* zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation zu gewährleisten. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aus der treuhänderischen Verwahrung gefordert werden, verfallen nach den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

19. AUFLÖSUNG UND FUSION VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN

Fällt aus irgendeinem Grund der Wert des Nettovermögens in einem Teilfonds oder in einer Aktienklasse unter den Gegenwert von 5.000.000 EUR oder erreicht er diesen nicht - dieser Wert wird als Mindestbetrag angesehen, um den Teilfonds oder die Aktienklasse wirtschaftlich effizient betreiben zu können -, oder falls eine Veränderung der wirtschaftlichen, geldpolitischen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse erhebliche negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds oder der Aktienklasse hätte, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung voranzutreiben, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien, die in einem solchen Teilfonds oder in einer solchen Aktienklasse ausgegeben wurden, zwangsweise zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungswerts der Anlagen und der mit dem Verkauf verbundenen Kosten) zurückzunehmen, wobei der NIW an dem Bewertungstag zu berechnen ist, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird. Die Gesellschaft veröffentlicht vor dem Tag des Inkrafttretens einer solchen Rücknahme eine Mitteilung für die Inhaber der von der zwangsweisen Rücknahme betroffenen Aktien im "Tageblatt" und (einer) weiteren Zeitung(en), die der Verwaltungsrat bestimmt. In dieser Mitteilung sind die Gründe für die Rücknahmetransaktionen und das Verfahren darzulegen. Solange nicht im Interesse der Aktieninhaber oder zum Zweck der Gleichbehandlung der Aktieninhaber anders entschieden wurde, können die Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse vor Inkrafttreten der zwangsweisen Rücknahme weiterhin gebührenfrei (aber unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungswerts der Anlagen und der mit dem Verkauf verbundenen Kosten) die Rücknahme ihrer Aktien (soweit relevant) beantragen.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz über-

tragen wurden, kann die Hauptversammlung der Aktieninhaber eines jeden Teilfonds oder einer jeden Aktienklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse zurücknehmen und die Aktieninhaber zum Nettoinventarwert ihrer Aktien entschädigen (unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungswerts der Anlagen und der mit dem Verkauf verbundenen Kosten), wobei der NIW an dem Bewertungstag zu berechnen ist, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird. Für eine solche Hauptversammlung der Aktieninhaber ist kein Quorum erforderlich; sie entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

Vermögenswerte, die nach der Rücknahme nicht an die Empfänger verteilt werden können, werden für die darauf folgenden sechs Monate bei der Depotbank hinterlegt. Danach werden die Vermögenswerte bei der *Caisse de Consignations* zu Gunsten der empfangsberechtigten Personen hinterlegt.

Unter den gleichen Umständen wie im ersten Absatz dieses Abschnitts beschrieben kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder auf einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) oder auf einen anderen Teilfonds innerhalb eines anderen OGA (der "neue Teilfonds") zu übertragen und die Aktien des betroffenen Teilfonds in Aktien des neuen Teilfonds umzubenennen (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, soweit erforderlich, und der Zahlung des Betrages, der eventuellen Aktienbruchteilen entspricht, an die Aktieninhaber). Eine solche Entscheidung wird auf die gleiche Weise veröffentlicht wie im ersten Absatz dieses Abschnitts erläutert (die Veröffentlichung enthält auch Informationen über den neuen Teilfonds), und zwar einen Monat, bevor die Verschmelzung wirksam wird, damit die Aktieninhaber die Möglichkeit haben, in diesem Zeitraum die gebührenfreie Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz übertragen wurden, entscheidet im Fall einer Einlage von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft eine Hauptversammlung der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds per Beschluss über eine solche Verschmelzung. Hierfür ist kein Quorum erforderlich, die Entscheidung erfolgt per Beschluss mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

Die Einlage von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ge-

mäß Absatz fünf dieses Abschnitts oder in einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erfordert einen Beschluss der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds - hierfür ist kein Quorum erforderlich -, der mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten gefasst wird, es sei denn, eine solche Verschmelzung soll mit einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen vom Typ "Fonds Commun de Placement" oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgen. In diesem Fall sind die Beschlüsse nur für diejenigen Aktieninhaber bindend, die für diese Verschmelzung gestimmt haben.

20. STEUERN

Die nachstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften, die sich jedoch jederzeit ändern können.

A. Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Steuer auf Gewinne oder Ertrag, und die Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts, die vierteljährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft zum Ende des betreffenden Kalenderquartals zu entrichten ist. Bei der Ausgabe von Aktien fallen in Luxemburg keine Stempelsteuer oder ähnliche Steuern an. Realisierte Kapitalgewinne in Verbindung mit den Vermögenswerten der Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Steuer.

Die Gesellschaft unterliegt einer anfänglichen Kapitalsteuer von 1.250 EUR, die bei Gründung gezahlt wurde.

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft auf ihre Anlagen erhält, unterliegen in den Ursprungsländern unter Umständen einer nicht rückforderbaren Quellensteuer oder anderen Steuern.

Zudem kann die Gesellschaft in den Ländern, in denen sie ihre Anlagen tätigt, be-

stimmten Steuern unterliegen. Diese Steuern kann die Gesellschaft in Luxemburg nicht zurückfordern.

B. Besteuerung der Aktieninhaber in Luxemburg

Nach der derzeitigen Gesetzgebung unterliegen die Aktieninhaber in Luxemburg keinen Steuern auf Kapitalgewinne oder Ertrag und auch keiner Quellensteuer (Ausnahmen: Aktieninhaber, die (i) in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder sich dort ständig aufhalten, oder die (ii) nicht in Luxemburg wohnhaft sind, aber (selbst oder durch Bevollmächtigung) mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft halten und ihre Beteiligungen vollständig oder teilweise innerhalb von 6 Monaten nach dem Kaufdatum veräußern, oder (iii) in einigen wenigen Fällen Aktieninhaber, die ehemals in Luxemburg wohnhaft waren und (selbst oder durch Bevollmächtigung) mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft halten).

Allgemeines

Erwartungsgemäß werden die Aktieninhaber der Gesellschaft ihren steuerlichen Wohnsitz in vielen verschiedenen Ländern haben. Daher wird in diesem Verkaufsprospekt nicht der Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen für jeden Anleger bei Zeichnung, Umtausch (soweit relevant), Besitz oder gegebenenfalls Rückgabe oder bei einem anderweitigen Erwerb oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft darzulegen. Diese Folgen hängen von den geltenden Gesetzen und der aktuellen Praxis im Land seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes, seines Aufenthaltsorts oder der Firmen Gründung und von seiner persönlichen Situation ab.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2005 trat die europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie in Kraft. Diese Richtlinie sieht die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinszahlungen in einem EU-Mitgliedsstaat an wirtschaftliche Eigentümer, die Privatpersonen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben, vor. Luxemburg erhebt eine Quellensteuer auf Zinszahlungen (Steuersatz ab 1. Juli 2008 20 %, ab 1. Juli 2011 35 %), wenn der ausländische wirtschaftliche Eigentümer nicht ausdrücklich seine Zustimmung zum Informationsaustausch gegeben hat.

Anleger sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Folgen bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Rückgabe oder sonstigen Verfügungen über die Aktien nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres

Aufenthaltorts oder ihrer Firmengründung informieren und gegebenenfalls ihren Anlageberater befragen.

ANLAGE I:

SPEZIELLE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

1. Techniken und Instrumente bei übertragbaren Wertpapieren

Für Absicherungsgeschäfte, effizientes Portfoliomanagement, Durationsmanagement oder andere Arten des Risikomanagements für das Portfolio und die Anteilklassen kann die Gesellschaft in jedem Teilfonds die nachstehenden Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen:

(A) Transaktionen in Verbindung mit Optionen auf übertragbare Wertpapiere

Eine Option beinhaltet das Recht, einen bestimmten Vermögenswert zu einem festgelegten Preis zu einem bestimmten Termin in der Zukunft innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Die Gesellschaft kann Call- oder Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere kaufen oder verkaufen, vorausgesetzt, diese Optionen werden an Optionsbörsen oder im Freiverkehr mit Broker-Dealern gehandelt, die Marktmacher für diese Optionen und erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Arten von Transaktionen spezialisiert sind und am Freiverkehr teilnehmen.

Die Gesellschaft hat zudem die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

- (i) Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der hier aufgeführten Call- und Put-Optionen gezahlt werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb von Call- und Put-Optionen, wie nachstehend unter (B) b) erläutert, gezahlt werden, in Bezug auf jeden Teilfonds 15 % des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (ii) Die Gesamtverpflichtung aus (a) dem Verkauf von Call- und Put-Optionen (ohne den Verkauf von Call-Optionen, für die ausreichend Deckung vorhanden ist) und (b) aus Transaktionen zu anderen als den in nachstehendem Abschnitt (B) aufgeführten Absicherungszwecken darf in Bezug auf jeden Teilfonds zu keiner Zeit den NIW des betreffenden Teilfonds übersteigen. In diesem Zusammenhang ist die Verpflichtung aus den verkauften Call- und Put-Optionen gleich dem Gesamtbetrag der Basispreise dieser Optionen.
- (iii) Beim Verkauf von Call-Optionen muss die Gesellschaft entweder die zugrunde liegenden übertragbaren Wertpapiere im Bestand halten oder entsprechende Call-Optionen oder sonstige Instrumente (z. B. Optionsscheine) als ausreichende

Deckung halten. Die Deckung für die verkauften Call-Optionen darf solange nicht veräußert werden, wie die Optionen bestehen, es sei denn, sie sind wiederum abgedeckt durch entsprechende Optionen oder andere Instrumente, die für den gleichen Zweck verwendet werden. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nicht gedeckte Call-Optionen verkaufen, wenn die Gesellschaft zu jeder Zeit die auf diesen Verkauf aufgenommenen Positionen in diesem Umfang abdecken kann und wenn die Basispreise dieser Optionen 25 % des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

- (iv) Beim Verkauf von Put-Optionen muss die Gesellschaft während der gesamten Laufzeit der Optionen durch ausreichende liquide Mittel abgedeckt sein, damit sie die übertragbaren Wertpapiere bezahlen kann, die sie von der Gegenpartei bei Ausübung der Optionen erhält.

(B) Transaktionen in Verbindung mit Termin- und Optionskontrakten auf Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanztermingeschäften umfasst den Handel mit Kontrakten in Bezug auf den künftigen Wert von übertragbaren Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten. Mit Ausnahme von Zinsswaps im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung und von Optionen, die nach dem vorstehenden Abschnitt (A) gehandelt werden, dürfen alle Transaktionen mit Finanzterminkontrakten ausschließlich an geregelten Märkten erfolgen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen können solche Transaktionen zu Absicherungszwecken und anderen Zwecken erfolgen.

a) Absicherung (Hedging)

Unter Hedging versteht man die Absicherung einer bekannten künftigen Verpflichtung.

- (i) Zur globalen Absicherung des Risikos ungünstiger Entwicklungen an den Aktienmärkten kann die Gesellschaft Futures auf Aktienmarktindizes oder andere Finanzinstrumente auf Indizes verkaufen. Mit dem gleichen Ziel kann die Gesellschaft Call-Optionen auf Aktienmarktindizes verkaufen oder Put-Optionen auf solche Indizes kaufen. Diese Hedging-Geschäfte setzen voraus, dass eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index und des entsprechenden Portfolios der Gesellschaft besteht.
- (ii) Zur globalen Absicherung gegen Zinsänderungen kann die Gesellschaft Zinsfutures verkaufen. Zum gleichen Zweck kann sie auch auf Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen oder im Rahmen

einer gegenseitigen Vereinbarung Zinsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Transaktion spezialisiert sind.

Die gesamte Verpflichtung aus Termin- und Optionskontrakten auf Aktienmarktindizes darf den Gesamtwert der Wertpapiere, die der betreffende Teilfonds am Markt in Bezug auf jeden Index hält, nicht übersteigen. Außerdem darf die Gesamtverpflichtung aus Zinsfutures, Optionskontrakten auf Zinsen und Zinsswaps den Gesamtwert der abzusichernden Vermögenswerte und Verpflichtungen, die der betreffende Teilfonds in der Währung der jeweiligen Kontrakte hält, nicht übersteigen.

b) Handel

Handel basiert auf der Prognose künftiger Entwicklungen an den Finanzmärkten. Vor diesem Hintergrund und unabhängig von Optionskontrakten auf übertragbare Wertpapiere (siehe oben unter (A)) und Devisenkontrakten (siehe unten unter (2.)) kann die Gesellschaft für andere Zwecke als zur Absicherung Terminkontrakte und -optionen auf jede Art von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Gesamtverpflichtung aus diesen Käufen und Verkäufen zusammen mit der Gesamtverpflichtung aus dem Verkauf von Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere in Bezug auf jeden Teilfonds zu keiner Zeit den NIW des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Verkäufe von Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere, bei denen die Gesellschaft über ausreichend Deckung verfügt, sind in der vorstehenden Berechnung der Gesamtverpflichtung nicht einbezogen.

In diesem Zusammenhang sind die Verpflichtungen aus Transaktionen, die nicht auf Optionen auf übertragbare Wertpapiere bezogen sind, wie folgt definiert:

- Die Verpflichtung aus Terminkontrakten ist gleich dem Liquidationswert der Nettopositionen der Kontrakte in Bezug auf identische Finanzinstrumente (nach Saldierung der Kauf- und Verkaufpositionen) ohne Berücksichtigung der betreffenden Laufzeiten; und
- die Verpflichtung in Bezug auf gekaufte und verkaufte Optionen ist gleich der Summe der Basispreise dieser Optionen, die die verkaufte Nettoposition in Bezug auf den gleichen zugrunde liegenden Vermögenswert darstellt, ohne Berücksichtigung der betreffenden Laufzeiten.

Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der vorstehend aufgeführten Call- und Put-Optionen gezahlt werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb von Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere wie vorstehend unter (A) erläutert, gezahlt werden, in Bezug auf jeden Teilfonds 15 % des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

(C) Wertpapierleihe

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wenn sie die nachstehenden Vorschriften beachtet:

- (i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System verleihen, das von einer anerkannten Clearing-Stelle organisiert ist oder über ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf solche Transaktionen spezialisiert ist.
- (ii) Bei Leihgeschäften muss die Gesellschaft prinzipiell eine Garantie fordern, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Die Garantie muss in Form von liquiden Vermögenswerten und/oder in Form von Wertpapieren gestellt werden, die von einem OECD-Mitgliedsstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene ausgegeben oder garantiert werden und die zu Gunsten der Gesellschaft bis zum Ablauf des Leihvertrags gesperrt sind.

Eine solche Garantie ist nicht erforderlich, wenn die Wertpapierleihe über Clearstream Banking oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation erfolgt, die gegenüber dem Gläubiger im Rahmen einer Garantie oder auf andere Weise die Rückerstattung des Werts der verliehenen Wertpapiere gewährleistet.

- (iii) Wertpapierleihgeschäfte dürfen 50 % des Gesamtwerts des Wertpapierportfolios eines jeden Teilfonds nicht übersteigen. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu kündigen, und die verliehenen Wertpapiere zurückfordern kann.

(D) Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

Die Gesellschaft kann sich ergänzend an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Partei-

en bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften oder einer Reihe fortlaufender Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Vorschriften:

- (i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur dann über ein Pensionsgeschäft kaufen oder verkaufen, wenn es sich bei der Gegenpartei der betreffenden Transaktion um ein erstklassiges Finanzinstitut handelt, das auf solche Transaktionen spezialisiert ist.
- (ii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrags sind, nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei nicht ihr Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- (iii) Muss die Gesellschaft eventuell eigene Aktien zurücknehmen, muss sie darauf achten, dass das Volumen ihrer Pensionsgeschäfte nur so hoch ist, dass sie zu jeder Zeit ihre Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann.

Pensionsgeschäfte sollten nur gelegentlich getätigt werden.

2. Devisenabsicherung

Um ihre derzeitigen und künftigen Vermögenswerte und Verpflichtungen vor Währungsschwankungen zu schützen, kann die Gesellschaft Geschäfte folgender Art tätigen: Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten, Kauf oder Verkauf von Call-Optionen oder Put-Optionen auf Währungen, Kauf oder Verkauf von Währungen auf Termin oder den Tausch von Währungen im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung, vorausgesetzt, diese Transaktionen erfolgen entweder über Börsen oder im Freiverkehr mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind und am Freiverkehr teilnehmen. Im Sinne dieses Artikels sind auch Geschäfte erlaubt, die die Eliminierung von Währungsschwankungen der Nettoinventarwerte einzelner Aktienklassen gegenüber der Referenzwährung bzw. auch untereinander zum Gegenstand haben.

Das Ziel der vorstehend genannten Transaktionen setzt die Existenz einer direkten Beziehung zwischen der angestrebten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten bzw. Nettoinventarwerten voraus und impliziert, dass Transaktionen in einer bestimmten Währung (einschließlich einer Währung mit einer starken Bindung an den Wert der Referenzwährung (d. h. die Denominationswäh-

rung) des betreffenden Fonds, als "Cross-Hedging" bekannt) generell den Gesamtwert solcher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bzw. Nettoinventarwerte nicht übersteigen dürfen. Zudem darf ihre Laufzeit nicht die Zeit überschreiten, für die solche Vermögenswerte gehalten werden oder erworben werden sollen oder für die solche Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder eingegangen werden sollen.

**ANLAGE II:
VERFÜGBARE DOKUMENTE**

Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in Luxemburg kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich:

- (i) die Satzung der Gesellschaft
- (ii) der Depotbank- und Zahlstellenvertrag
- (iii) der Zentralverwaltungsvertrag
- (iv) der Anlageberatervertrag, auf den im Abschnitt "Anlageberater" verwiesen wurde
- (v) das Gesetz vom 20. Dezember 2002 und das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in der jeweils aktuellen Fassung
- (vi) der Verwaltungsvertrag
- (vii) Investmentmanagementvertrag

1. Aktienklassen und Operative Angaben

Aktienklasse P	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN Nummer
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance €	23678284	€ 1000	LU0236782842
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance CHF	23678390	CHF 1000	LU0236783907

Aktienklasse I	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN Nummer
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance €	306115196	€ 1000	LU0306115196
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance USD	306116160	USD 1000	LU0306116160
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance CHF	306116830	CHF 1000	LU0306116830